

VORBLATT

Problem:

In der Vergangenheit hat sich im Zusammenhang mit der Auslegung von Bestimmungen des Mediengesetzes im Hinblick auf seine Anwendbarkeit auf „über das Internet verbreitete Inhalte“ wiederholt die Frage ergeben, ob alle Bestimmungen des Mediengesetzes auf „das Internet“ anwendbar sind

Lösung:

Klarstellung durch Erweiterung der Begriffsbestimmungen und der materiellen Regelungen

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit dem oben dargestellten Problem.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Novellierung im vorgeschlagenen Umfang wird die Anwendbarkeit des Mediengesetzes auf bestimmte über das Internet „verbreitete“ Inhalte klargestellt.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben regelt überdies einen Bereich, aus dem sich keine Benachteiligungen eines Wirtschaftszweiges ergeben, da etwa die Verpflichtung zu einem Impressum oder zu einer Offenlegung ohne besonderen Aufwand erfüllt werden kann.

Im Übrigen ist zu bedenken, dass vie

lfach schon jetzt etwa aufgrund des E-Commerce Gesetzes Informationspflichten für bestimmte Anbieter bestehen, die durch die vorliegenden Regelungen teilweise ergänzt werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung in Österreich sind nicht zu erkennen. Barrieren für expandierende bzw. neuzugründende Unternehmen sind nicht zu ersehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die bei der Gerichtsbarkeit allenfalls entstehende Mehrbelastung lässt sich im Vorhinein nicht quantifizieren, hält sich jedoch in engen Grenzen.

Mit dem Gesetzesvorhaben ist keine finanzielle Mehrbelastung anderer Gebietskörperschaften verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrecht wird durch den Entwurf nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

1. In der Vergangenheit hat sich im Zusammenhang mit der Auslegung von Bestimmungen des Mediengesetzes im Hinblick auf seine Anwendbarkeit auf „über das Internet verbreitete Inhalte“ wiederholt die Problematik gestellt,
 - a. ob alle Bestimmungen des Mediengesetzes auf „das Internet“ anwendbar sind
 - b. dass einzelne Bestimmungen des Mediengesetzes zwar ihrem Wortlaut nach anwendbar sind, das damit erzielte Ergebnis aber völlig praxisfremd ist und
 - c. dass einzelne Bestimmungen des Mediengesetzes eindeutig nicht Anwendung finden, was im Ergebnis ebenso wenig sinnvoll – weil unsachlich – ist.

Dass das Internet d.h. richtig einzelne „darin“ aufzufindende Kommunikationsmittel ein „Medium“ im Sinne des § 1 Z 1 des Mediengesetzes darstellen, wird schon in Literatur (vgl. z.B. Höhne/Berka/Noll/Polley in Mediengesetz) und Judikatur (vgl. OLG Wien vom 26.5.2000, 18 Bs 143/00) bejaht.

Die oben geschilderten Probleme ergeben sich insbesondere aus den einzelnen weiteren Begriffsbestimmungen des § 1 des Mediengesetzes, so vor allem aus der Definition des periodischen Mediums.

In der Folge stellt sich demgemäß zu den einzelnen Bestimmungen eine Reihe weiterer Fragen im Hinblick auf die Besonderheiten der neuen elektronischen Medien

Der Begriff „periodische Medien“ ist nämlich z.B. von Bedeutung für

- Gegendarstellungsrecht (§§ 9 ff)
- Kennzeichnungspflicht von entgeltlichen Einschaltungen (§ 26)
- Pflicht zur Urteilsveröffentlichung (§ 34)
- erweiterte Impressumspflicht (§ 24 Abs. 2)
- Mithaftung (§ 35)
- Verjährung (§ 32)

2. Aus diesem Grund angestellte Überlegungen zur Novellierung müssen auch zum Anlass genommen werden, andere Begriffsbestimmungen zu überdenken:

2.1. Die Definition des Medienunternehmens in § 1 Z 6 Mediengesetz ist klarzustellen, da es im Online-Bereich keine „Massenherstellung“ gibt.

2.2. Schließlich ist auch eine Klarstellung in der Begriffsbestimmung hinsichtlich der Definition des Medieninhabers vorzunehmen. Die Frage stellt sich, wer bei einzelnen „Internet-Medien“ als Medieninhaber anzusehen ist. (Vgl. diesbezüglich *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, Seite 42). Dies ist insofern von besonderer Bedeutung, als zahlreiche Bestimmungen auf den Medieninhaber abstellen.

In der Vergangenheit wurden mehrfach auch in der Literatur diverse Überlegungen (vgl. *LAGA* in Rechtsprobleme im Internet, Seite 368 ff und auch *Weis*, Vorschläge zu einer Mediengesetznovelle, MR 2000, 136) angestellt, denen der Versuch gemeinsam ist, mittels neuer bzw. ergänzender Begriffsbestimmungen aber auch anderer Regelungen die Anwendungsprobleme zu beseitigen.

3. Die Novelle wird auch zum Anlass genommen, das Begriffspaar „Medieninhaber-Verleger“ aufzugeben, da die Erfahrungen der zur Erstellung des Entwurfs beigezogenen Praktiker gezeigt haben, dass der Entfall des Begriffs Verlegers keine Konsequenzen im Hinblick auf den Rechtsschutz hat und die bisherigen beiden Begriffe lediglich Anlass für rechtstheoretische Überlegungen ohne praktische Bedeutung gaben.

4. Eine Expertengruppe, der neben Vertretern des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Justiz auch Vertreter aus der Richterschaft (Ri Dr. TRIEB, Ri Mag. LENDL, Ri Dr. RÖGGLA) sowie der Rechtsanwaltschaft (RA Dr. HÖHNE, RA Dr. ZÖCHBAUER) angehörten, befasste sich im Vorfeld mit vorgeschlagenen Änderungen dieses Entwurfes. Der vorliegende Entwurf beruht zu einem erheblichen Teil auf den Ergebnissen der Arbeit dieser Expertengruppe.

4.1. Darüber hinaus sollen auch im Begutachtungsverfahren erstattete Vorschläge in besonderer Weise Berücksichtigung finden. Die begutachtenden Stellen werden in den Erläuterungen mehrmals ausdrücklich ersucht, zu bewusst offen gelassenen Fragen, etwa der Frage einer Beibehaltung der Haftungshöchstgrenzen, der Kostenersatz- bzw. Regressmöglichkeit durch den Bund und deren Ausschluss, der Frage des Bedürfnisses nach einer Mitteilung über ein nach § 7a eingeleitetes Verfahren - Stellung zu nehmen.

5. Im Hinblick auf eine in den letzten Jahren unterbliebene Anpassung an die Geldwertentwicklung, auf § 1328a ABGB idF des Zivilrechtsänderungsgesetzes 2004, der keine Begrenzung des Ersatzanspruches der Höhe nach kennt, sowie auch zur leichteren Einprägsamkeit wird vorgeschlagen, die Entschädigungsbeträge auf runde Summen anzuheben.

6. Die elektronischen Medien bzw. das Internet wurde im gesamten Mediengesetz nunmehr ausdrücklich berücksichtigt, um die hier vorhandene Lücke, die die Gerichte bisher durch Analogie schlossen, zu beseitigen. Diese ausdrückliche Erfassung der elektronischen Medien erfordert in vielen Bereichen eine Anpassung oder Erweiterung der bestehenden Regelungen.

6.1. Eine Anpassung an das Internet erfolgt unter anderem bei den Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz bei den Ausschlussgründen und bei der Antragsfrist nach § 8a Abs. 2, bei der jeder Tag der Abrufbarkeit im Internet als fristauslösend anzusehen sein soll.

6.2. Anpassungsbedürftig sind auch der Zeitpunkt und die Form der Veröffentlichung einer Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung auf Websites (§ 13). Zur Klärung des Gegendarstellungsanspruches (§ 11 Abs. 1 Z 10) für den Bereich der Websites wird vorgeschlagen, als fristauslösendes Ereignis – im Gegensatz zum Vorschlag für die Frist zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 8a Abs. 2 – die erstmalige Abrufbarkeit im Internet festzulegen. Allerdings soll dieser Anspruch auf Gegendarstellung nur für solche Websites bestehen, die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereiches oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen (§ 21).

Ferner ist einer Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Rechnung zu tragen und klarzustellen, dass Sachentscheidungen nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu treffen sind.

6.3. Auch die strafrechtlichen Bestimmungen sollen auf Websites anwendbar sein, wobei die §§ 33 und 36 (Einziehung und Beschlagnahme) im öffentlichen Informationsinteresse ausgeschlossen sein sollen, wenn es sich um die gerechtfertigte und wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt (Zitatenjudikatur).

6.4. Hinsichtlich der Kosten werden ebenfalls Änderungen vorgeschlagen. Zunächst soll in den §§ 8a Abs. 5 und 39 Abs. 1 und 2 ausdrücklich geregelt werden, dass in jenen Fällen, in denen dem Antragsteller eine Entschädigung gezahlt oder in vollstreckbarer Form vertraglich zugesichert wird, weder eine Mitteilung nach § 39 Abs. 2 zulässig ist noch die Kostenersatzpflicht des Bundes zum Tragen kommt. Die Beibehaltung der Kostentragungspflicht des Bundes bei Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete Verfahren sowie einer Mitteilung über die Verfahrensbeendigung und zum Ersatz der Schäden im Zusammenhang mit Beschlagnahme wird jedoch grundsätzlich in Frage gestellt; die begutachtenden Stellen werden – wie bereits erwähnt – in den Erläuterungen ausdrücklich eingeladen, dazu allgemein Stellung zu nehmen.

6.5. Die örtliche Zuständigkeit soll zur besseren Übersichtlichkeit in § 40 abschließend geregelt werden und soll sich grundsätzlich nach dem Sitz des Medieninhabers richten. Lediglich die sachliche Zuständigkeit bleibt § 41 Abs. 2 vorbehalten.

7. Hinsichtlich des Geltungsbereiches soll ein neuer § 51 hinzugefügt werden, nach dem das österreichische Mediengesetz unter bestimmten Voraussetzungen auf den Inhalt einer ausländischen Website auch anwendbar sein soll.

8. Die Kompetenz zur Erlassung von dem Entwurf entsprechenden Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Pressewesen“).

B. Finanzielle Auswirkungen:

Die bei der Gerichtsbarkeit allenfalls entstehende Mehrbelastung lässt sich im Vorhinein nicht quantifizieren.

Das Gesetzesvorhaben führt zu keiner finanziellen Mehrbelastung anderer Gebietskörperschaften.

C. Besonderer Teil

Zu Z 2 bis 5 (Art. I § 1):

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Ergänzungen in den Begriffsbestimmungen bauen allesamt auf dem bisherigen Verständnis der Definition des „Mediums“ und seinen einzelnen Tatbestandsmerkmalen auf und ergänzen die Definitionen in den für auslegungsbedürftig erkannten Bestimmungen. In diesem Sinne ist für die Merkmale „gedanklicher Inhalt“, „Verbreitung“, „größerer Personenkreis“, „Massenverbreitung“, „Massenherstellung“ aber auch etwa zu den Tatbestandsmerkmalen für ein „Medienunternehmen“ auf die bestehende Literatur und Judikatur zu verweisen (vgl. etwa OGH ZAS 1984, 26, wonach als ein Medienunternehmen immer jene Einheit von Mitteln zu verstehen ist, die ausschließlich auf die Herausgabe eines bestimmten Mediums gerichtet ist.)

Zu Z 2 und 3 (Art. I § 1 Abs. 1 Z 2 und Z 5a):

Bei den Begriffsbestimmungen des § 1 insbesondere im Zusammenhang mit den Begriffen Medium und Medienwerk wurde in der Vergangenheit mehrfach durch entsprechende Formulierungsvorschläge der Versuch unternommen, über Internet verbreitete Inhalte unter den Begriff des Medienwerks zu subsumieren. Der vorliegende Entwurf geht einen anderen Weg, da dem Begriff des Medienwerks traditionell das Element der „Körperlichkeit“ zugeschrieben wird, wovon kein vernünftiger Grund zur Abweichung bestand. Es gibt somit nach den Vorstellungen des Entwurfs im Internet keine Medienwerke. Insbesondere war hierbei auch zu berücksichtigen, dass dem Mediengesetz seit der Novelle BGBl. I. Nr. 136/2001 elektronische Medienwerke (gemeint sind etwa CD-ROM etc.) bereits unterfallen (vgl. die Regelungen zur Ablieferungs- und Anbieterspflicht in § 43a ff und die Erl in der Regierungsvorlage 98 BlgNR, XXI.GP sowie die darauf basierende Verordnung BGBl. II. Nr. 65/2001).

Aus diesem Grund setzt der Entwurf im Hinblick auf die Ähnlichkeit der neuen Dienste mit dem Rundfunk (einschließlich Teletext) beim Begriff des periodischen Mediums an. Schon bisher ist in der Judikatur und der Lehre unbestritten, dass eine „Homepage“ oder „website“ ein Medium im Sinne der Begriffsbestimmung der geltenden Z 1 des Mediengesetzes darstellt. Gleiches gilt für eine Massen-e-mail.

In der neu vorgenommenen Definition stellt den ersten Unterfall des periodischen Mediums wie bisher das periodische Medienwerk dar.

Als zweiter Unterfall wird nunmehr der Begriff des „periodischen elektronischen Mediums“ eingeführt. Hierunter fällt zum einen (Z 5a lit. a) – wie bisher – das Rundfunkprogramm, da der Rundfunk unbestrittener Maßen ein elektronisches Medium darstellt. Beim Begriff „ausgestrahlt“ wird auf die bereits im Mediengesetz bestehende Wortwahl zurückgegriffen (vgl. § 6 Abs. 2 Z 3, §§ 7 Abs. 2 Z 4, 7a Abs. 3 Z 4, 7b Abs. 2 Z 4, 13 Abs. 1 Z 2 und § 39 Abs. 3). Inhaltlich ergibt sich daraus aber kein Unterschied zur Terminologie des Rundfunkrechts oder insbesondere auch zur Wortwahl der Z 1 des § 1, in denen von „Verbreitung“ die Rede ist. Natürlich wird auch ein Rundfunkprogramm verbreitet. Vielmehr soll durch das Wort „ausgestrahlt“ nur eine klare Abgrenzung zu den weiteren Fällen des elektronischen Mediums ermöglicht werden.

Beim Unterfall der Z 5a lit. b, also des abrufbaren elektronischen Mediums („pull-medium“) ist an den Kern der den Anlass für die Neuregelung bildenden sogenannten „Homepages“ oder „Websites“ gedacht. Der Begriff „abrufbar“ wurde deswegen gewählt, da in diesen Fällen ein aktiver Schritt des Mediennutzers (Eingabe der http Adresse (URL) oder Anklicken eines Links) notwendig ist, um das entsprechende Angebot einsehen zu können, während man e-mails zugesendet bekommt. Auch bei der Homepage oder Website handelt es sich um ein periodisches Medium, da es im Regelfall jederzeit abrufbar, also dauernd (täglich, stündlich wiederkehrend abrufbar) vorhanden ist. Bei Websites, die nur einem engen Kreis an Berechtigten durch Eingabe eines Passwortes zugänglich sind, wird schon nicht davon auszugehen sein, dass diese den Begriff des Mediums erfüllen (vgl. § 1 Abs. 1 Z 1), da nicht an einen größeren Personenkreis gerichtet

Zur Erleichterung der Verweise im Gesetzestext wird der auch in anderen Rechtstexten (vgl. etwa § 135 TKG 2003) verwendete Begriff der Website verwendet. Um einerseits der Diskussion in der Literatur Rechnung zu tragen (vgl. die unten stehenden Ausführungen zu §§ 21 und 25) und andererseits nicht jeden Auftritt eines Privaten im Internet detaillierter zu regeln und somit zu einer unüberschaubaren Flut an Gerichtsverfahren zu führen, sieht der Entwurf vor, dass jene Erscheinungsformen einer Website, die über die Darstellung des höchstpersönlichen Lebensbereichs nicht hinausgehen und auch nicht geeignet sind, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, nicht von allen Regelungen erfasst sein sollen. So ist nicht vorgesehen, z.B. das Recht auf Gegendarstellung auch in Fällen lediglich privater „Selbstdarstellung“ zur Anwendung kommen zu lassen oder etwa dort, wo eine Website nur der

Präsentation der Leistungen und Produkte eines Unternehmens dient. Auch auf der Ebene des Europarates werden zur Zeit in der Expertengruppe für Online-Dienste und Demokratie (MM-S-OD) Überlegungen im Hinblick auf die Ausgestaltung eines Rechts auf Gegendarstellung in Online-Medien angestellt. Auch die diesbezüglichen Überlegungen konzentrieren sich darauf, eine Gegendarstellung nicht bei jeder Homepage zu ermöglichen, sondern das Gegendarstellungsrecht auf Online-Medien einzugrenzen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind und häufig bearbeitete und aktualisierte Informationen von öffentlichem Interesse enthalten. In der Arbeitsgruppe zur Erstellung des vorliegenden Entwurfs zum Mediengesetz wurde ähnlich auch erwogen, nur solche Websites zu erfassen, die regelmäßig wiederkehrend in inhaltlich wesentlich veränderter bzw. überarbeiteter Form abrufbar sind. Es wurde aber aufgrund der Vielzahl an unbestimmten Gesetzesbegriffen (ab wann ist z.B. etwas als wesentlich überarbeitet oder verändert anzusehen) von einer weiteren Verfolgung dieses Ansatzes Abstand genommen. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe erscheint es zweckmäßiger, den Begriff des periodischen elektronischen Mediums weit zu fassen und dort wo Einschränkungen notwendig sind, spezifische Ausnahmeregelungen zu schaffen. Darauf abzustellen, ob die Tatsachenmitteilung von einem professionellem Medienunternehmen stammt, scheint hingegen im Sinne des Rechtsschutzes allfälliger von der Mitteilung Betroffener nicht sachlich.

Der dritte Fall des periodischen elektronischen Mediums (Z 5a lit. c) nach dem Entwurf erfasst u.a. die (genau betrachtet auch schon mit der geltenden Formulierung des periodischen Mediums unter ihren dritten Fall subsumierbaren) sogenannten Newsletter in elektronischer Form (ab wann in diesen Fällen ein Medium vorliegt d.h. dieses an einen „größeren Personenkreis“ gerichtet ist, ist wie bisher anhand der Anzahl der Empfänger zu bewerten, keinesfalls sollen e-mails unterhalb der bisher von der Judikatur geprägten Grenze erfasst sein- wohl kann aber ein einziges Massenmail ein Medium darstellen). Diesbezüglich ist der in der Literatur vertretenen Auffassung beizupflichten, dass „das e-mail selbst kein Medium im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 ist, solange es sich um eine singuläre elektronische Mitteilung an bloß einen oder nur wenige Empfänger handelt“, da es schon am Merkmal der Massenverbreitung fehlt. Wenn allerdings mit einem Schritt eine Vielzahl von Empfängern erreicht werden kann, ist diese elektronische Post nicht anders zu bewerten als „körperliche“ Mittel der Massenverbreitung; die litera c erfasst aber nur regelmäßig in vergleichbarer Gestaltung wiederkehrende Massen e-mails.

Zu betonen ist, dass es auch „nicht“-periodische elektronische Medien gibt, die aber von der Z 1 des § 1 erfasst werden. Zu denken ist etwa an ein Ereignishörfunkprogramm (vgl. § 3 Abs. 5 PrR-G) für nur einen Tag oder auch nur einige Stunden. Ein einzelnes Massen-e-mail stellt zwar ein Medium (nämlich ein elektronisches) im Sinne der Z 1 dar, nicht aber ein periodisches elektronisches Medium für das in der Folge Regelungen über ein Gegendarstellungsrecht oder etwa eine Offenlegung etc. zur Anwendung kämen.

Der bisherige Fall des sonstigen Mediums, das in vergleichbarer Gestaltung wenigstens viermal im Kalenderjahr wiederkehrend verbreitet wird, wurde um das Wort „elektronisch“ ergänzt, da derartige Medien regelmäßig d.h. im Zeitpunkt der Regierungsvorlage der Stammfassung (gemeint waren damals Bildschirmtextprogramme – die aber als Rundfunk zu betrachten wären (vgl. VfGH 27.9.1995, G 1256-1264/95, anders jedoch OGH 22.10.2002 11 Nds 33/02) wie heute in elektronischer Form verbreitet wurden, sodass sie auch in Zukunft berücksichtigt bleiben.

Da dem Begriff der Herstellung das Verständnis zugrunde liegt, dass „physische“ Träger hergestellt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Z 10) kommt dieser im Bereich der elektronischen Medien nicht zum Tragen, vielmehr wird bei den „unkörperlichen Medien“ nur die Massenverbreitung relevant sein.

Zu Z 4 (Art. I § 1 Abs. 1 Z 6):

Auch hiezu gilt es auf die oben stehende Vorbemerkung hinzuweisen, wonach die bisher in der Literatur und Judikatur vertretenen Auffassung zu den Tatbestandsmerkmalen des Medienunternehmens relevant ist. In diesem Sinn ist daher für ein Medienunternehmen ein „Mindestmaß an unternehmerischen Strukturen, als deren Unternehmens(haupt)zweck die inhaltliche Gestaltung des Mediums gehört“ entscheidend (vgl. dazu *Berka/HöhneNoll/Polley*, Seite 32 RZ 25 und *Hartmann/Rieder*, Seite 31, aA vgl. *Hanusch*, Kommentar zum Mediengesetz, Seite 16 RZ 15). Der Autor, der z.B. sein Buch im Selbstverlag vervielfältigt und verkauft ist daher kein Medienunternehmen. Auch ein Unternehmen der Modebranche, das seine Produkte in Kaufhäusern vertreibt wird mit der Einrichtung einer Website nicht zum Medienunternehmen. Ein solches Unternehmen ist aber Medieninhaber.

Da es bei den Internet Medien und beim Rundfunk begrifflich keine Massenherstellung (vgl. den Bezug zur Z 1) gibt, war beim Medienunternehmen zu differenzieren zwischen den nach der Z 1 erfassten Printmedien und sonstigen audiovisuellen physischen Informationsträgern und den nach Z 2 erfassten Unternehmen des Rundfunks und im Online Bereich. Fälle von Medienunternehmen, die nur

(periodische) Massen-mails versenden sind nicht wahrscheinlich, sodass diese nicht eigens erfasst werden müssen.

Zu Z 5 (Art. I § 1 Abs. 1 Z 8):

Auch die Begriffsbestimmung des Medieninhabers bedarf für den elektronischen Bereich einer Klarstellung. Die überwiegende Zahl von Websites wird weder von einem Medienunternehmen noch von einem Mediendienst veranlasst und aus den oben bereits zu Z 2a angeführten Gründen scheidet auch ein Inverkehrbringen von Medienstücken aus. Aus diesem Grund sieht der Entwurf zur Klarstellung vor, dass die Eigenschaft des Medieninhabers bei einer Person dann begründet wird, wenn dieser Person die inhaltliche Verantwortung für das jeweilige Angebot zukommt. In diesem Sinne wäre auch klargestellt, dass (vgl. Berka/Höhne/Noll/Polley, Seite 42) bei moderierten Diskussionsforen derjenige als Medieninhaber zu qualifizieren ist, der die Auswahl der Diskussionsbeiträge besorgt und dem es möglich ist, den Umfang der verbreiteten Beiträge inhaltlich zu steuern. Access und Service Provider sind daher solange keine Medieninhaber als sie nicht selbst auch Content Provider sind, die die inhaltliche Verantwortung für den „Content“ tragen.

Die ersten beiden Alternativen der lit a der Z 8 sind ident mit den geltenden Bestimmungen Z 8. Im zweiten Anwendungsfall (lit b) wurde insofern eine Änderung vorgenommen, als in Bereichen, in denen die Massenherstellung und die Massenverbreitung nicht von einem Unternehmen (also ohne entsprechenden technischen und/oder organisatorischen Aufwand wie etwa bei Flugblättern, Schülerzeitungen) ausgehen, klargestellt sein soll, dass die inhaltliche Gestaltung für die Begründung der Medieninhabereigenschaft maßgeblich ist. Schon bisher wurde in der Literatur und Judikatur (vgl. OGH 15.12.1992, 4 Ob 111/92, MR 1993, 28 ff) die Auffassung vertreten, dass unter Inverkehrbringen auch die Besorgung der inhaltlichen Gestaltung zu verstehen ist (vgl. *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Seite 33, RZ 30, *Hartmann/Rieder*, Kommentar zum Mediengesetz, 1985, Seite 33, aA *Hanusch*, Kommentar zum Mediengesetz, 1998, Seite 19 RZ 20).

Spiegelbildlich dazu ist im Falle periodischer elektronischer Medien, die nicht von einem Medienunternehmen ausgehen, die inhaltliche Gestaltung entscheidend und die Besorgung oder Veranlassung der Ausstrahlung (Rundfunkprogramm), Abrufbarkeit (Homepage) oder Verbreitung (wiederkehrende Massen-e-mails). Auch hier ist zu betonen, dass es auch elektronische Medien gibt, die nicht periodisch sind. Zu denken ist erneut etwa an ein einzelnes Massen-e-mail oder an ein Hörfunkprogramm für bloß wenige Stunden. Auch für derartige Medien muss es aber einen Medieninhaber geben, sodass lit. c bewusst nicht nur auf „periodische elektronische Medien“ abstellt, sondern von elektronischen Medien spricht.

Hervorzuheben ist neuerlich, dass auch nach dem Mediengesetz die bloße Einräumung der technischen Zugriffsmöglichkeit nicht schon die Eigenschaft des Medieninhabers begründet.

Der vorliegende Entwurf geht auch davon aus, dass die Beibehaltung des Begriffs des Verlegers nicht notwendig ist, da mit der vorgeschlagenen Formulierung des Medieninhabers auch jene Fälle erfasst werden, in denen Massenherstellung oder Massenverbreitung nicht von einem Unternehmen ausgehen. In diesem Sinn erübrigt sich auch eine in der Literatur vertretene Differenzierung für den Fall des bloßen Inverkehrbringens „ohne entsprechenden technischen und/oder organisatorischen Aufwand etwa im Falle von Flugblättern, Schülerzeitungen, Broschüren“ (vgl. *Berka /Höhne/Noll/Polley*, RZ 30), in dem man nur als Verleger anzusehen wäre. Gegensätzliche Ansichten: *Swoboda* „Das Recht der Presse“ Seite 8, *Hartmann Rieder*, Seite 32, *Hanusch* Seite 17).

In der Literatur wird aber die Differenzierung nach Quantität bzw. dem Aufwand auch abgelehnt, weil nach der zweiten Variante der Z 8 („oder sonst das Erscheinen von Medienwerken durch Inverkehrbringen der Medienstücke besorgt.“) nicht auf Gestaltung oder Herstellung, sondern lediglich auf das Verbreiten abgestellt wird. Die zweite Variante der Z 8 sei ein Auffangtatbestand für den Fall, dass ein Medium ohne Zutun der Urheber verbreitet werde (*Hanusch* 1998, S.18).

Die zweite Auffassung beruht darauf, dass Voraussetzung für die Eigenschaft als Medieninhaber die Möglichkeit sei, den Inhalt des Mediums zu gestalten, während der Verleger lediglich für die Verbreitung des Mediums Sorge. Diese Auffassung steht wiederum in Widerspruch zur Aussage, dass auch zum bloßen „Inverkehrbringen“ die Besorgung der inhaltlichen Gestaltung gehöre vgl. OGH 23. 2. 1983, 11 Os 155/82, OGH 15. 12. 1992, 4 Ob 111/92; OLG Wien 5. 4. 1996, 24Bs41/96; OGH 26. 4. 2001, 60b96/01p und OGH 15. 3. 2001, 60b45/01p, wo Medieninhaber (und implizit Verleger) als „intellektuelle Verbreiter“ vom bloß technischen Verbreiter abgegrenzt werden.

Der Begriff „Verleger“ wurde aus dem PresseG 1922 in das MedienG übernommen. Im PresseG wird der Begriff meist im Zusammenhang mit dem Drucker verwendet (§§ 4, 20, 21). Pflichten treffen alternativ

den Drucker oder (z.B. bei im Ausland gedruckten Werken) den Verleger. „Drucker“ wurde im MedienG durch „Hersteller“ ersetzt.

In der RV 1975 wird noch festgehalten, dass man die Möglichkeit der Aufteilung in verschiedene Unternehmerfunktionen beibehalten und an die jeweiligen Funktionen verschiedene Verantwortungen knüpfen wolle (54 BlgNR 14. GP, Seite 28).

In der RV 1979 fiel das in der RV 1975 noch genannte Kriterium der inhaltlichen Einflussmöglichkeit beim Medieninhaber weg und damit wurden die Begriffe weitgehend synonym. Weil aber der Begriff „Verleger“ von „Medieninhaber“ mitumfasst sei, schlug der JA aus Gründen der Praktikabilität die Zusammenfassung vor (743 BlgNR 15. GP, Seite 4).

Hervorzuheben ist auch, dass in der geltenden Fassung des MedienG keine unterschiedlichen Rechtsfolgen an die Begriffe Verleger und Medieninhaber geknüpft sind. Der Begriff „Verleger“ wird jeweils dem Begriff „Medieninhaber“ nachgestellt in §§ 1, 5, 6, 7, 7a, 7b, 8, 11, 12, 18, 24, 25, 26, 27, 29, 31, 33, 35, 39, 41, 43, 44 und 46. Ohne das Wort „Medieninhaber“ scheint der Begriff „Verleger“ nicht auf. Es lässt sich auch kein Unterschied in Bezug auf Rechtsfolgen, die sich an die Begriffe knüpfen, ausmachen. Das Gesetz gebraucht die Begriffe sogar dort synonym, wo eine Differenzierung angebracht schiene, etwa in § 24 (Impressum): „Auf jedem Medienwerk sind der Name oder die Firma des Medieninhabers (Verlegers) ... anzugeben“.

In der Judikatur wird durch das Erfordernis, dem Verleger müsse inhaltliche Einflussmöglichkeit zukommen (v.a. OGH 15. 12. 1992, 4 Ob 111/92) der Verleger mit dem Medieninhaber gleichgesetzt. Andererseits wird insofern eine Differenzierung vorgenommen, als dargelegt wird, der Verleger sei nur subsidiärer Anspruchsgegner in medienrechtlichen Belangen, sofern ein Medieninhaber aufscheine (OGH 2. 10. 1996, 13Os91/96) ohne darauf einzugehen, welche Elemente den Verleger kennzeichnen.

Zu Z 7, 10, 12, 14, 16, 25 und 26 (Art. I §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 7a Abs. 1, 7b Abs. 1, 7c Abs. 1, 18 Abs. 3 und 20 Abs. 1):

1. Die Höchstbeträge für **Entschädigungen** nach den **§§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 7a Abs. 1, 7b Abs. 1 und 7c Abs. 1** gehen zum Großteil auf die Mediengesetznovelle 1992 (BGBl. Nr. 20/1993) zurück (nur § 7c wurde erst durch das Bundesgesetz über besondere Ermittlungsmaßnahmen, BGBl. I Nr. 105/1997, eingefügt). Anlässlich der Umstellung der Schilling- auf Euro-Beträge durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 130/2001) wurden die bis dahin geltenden Höchstbeträge von 200 000 S, 500 000 S und einer Million S nicht erhöht, sondern durch die Beträge von 14 535 Euro, 36 337 Euro und 72 673 Euro ersetzt. Die Steigerung des Verbraucherpreisindex seit In-Kraft-Treten der Mediengesetznovelle 1992 (1.7.1993) beträgt bis Dezember 2003 19%.

Die vorgeschlagene Anhebung der genannten Beträge auf 20 000 Euro, 50 000 Euro und 100 000 Euro soll einerseits der inflationären Entwicklung Rechnung tragen, andererseits auch runde und leicht einprägsame Höchstbeträge gewährleisten.

2. Analoges gilt für die vorgeschlagene Anhebung der Höchstgrenzen für die **Geldbußen** in den **§§ 18 Abs. 3, 20 Abs. 1** auf 1 000 bzw. 5 000 Euro.

3. Die Bestimmungen des Mediengesetzes über Persönlichkeitsschutz (§§ 7, 7a, 7b, 7c) regeln – neben § 33 Datenschutzgesetz 2000 und §§ 77, 78 Urheberrechtsgesetz – jene **Ausnahmefälle**, in denen **bisher** Schadenersatzansprüche wegen der **Verletzung der Privat- und Geheimsphäre** geltend gemacht werden können.

Das Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 (BGBl. I Nr. 91/2003) hat nunmehr mit Wirksamkeit vom 1.1.2004 in das ABGB (als § 1328a) einen **allgemeinen Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der Privatsphäre** eingefügt, welcher der Höhe nach nicht begrenzt ist.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Höchstbeträge im Mediengesetz beibehalten werden sollen. Gerade in Medien begangene Persönlichkeitsverletzungen werden für den Betroffenen oft schwerer wiegen als andere, weil das Verbreitungspotential bei Medien wesentlich größer ist. In Anbetracht dessen stellt sich die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Höchstgrenzen aus gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Die **begutachtenden Stellen** werden daher **ersucht**, zur Frage Stellung zu nehmen, ob die Haftungshöchstgrenzen beibehalten werden sollen.

4. Der Ersatz des Begriffs „Fernmeldeverkehr“ durch jenen der „Telekommunikation“ in § 7c dient der Anpassung an die nunmehr in den §§ 149a ff StPO und im TKG 2003 gebräuchliche Terminologie.

5. Die neben der Änderung der Höhe der Geldbuße zu § 20 Abs. 1 vorgeschlagenen Änderungen sind Folge der Erweiterung der Bestimmungen über die Veröffentlichung von Gegendarstellungen auf elektronische Medien (vgl. insbesondere bei § 13).

Zu Z 8, 9, 11, 13 und 15 (Art. I §§ 6 Abs. 2 Z 3a und Abs. 3, 7 Abs. 2 Z 5, 7a Abs. 3 Z 5 und 7b Abs. 2 Z 4a):

1. Nach den §§ 6 Abs. 2 Z 3, 7 Abs. 2 Z 4, 7a Abs. 3 Z 4 und 7b Abs. 2 Z 4 besteht **kein Entschädigungsanspruch**, wenn es sich um eine **unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung)** handelt und Mitarbeiter und Beauftragte des Rundfunks die gebotene **journalistische Sorgfalt nicht außer Acht** gelassen haben. Zweck dieser Bestimmung ist, dass der Medieninhaber nicht für in Live-Sendungen getätigte **Äußerungen Dritter**, die er oder seine Mitarbeiter oder Beauftragten nicht verhindern können, verantwortlich werden soll.

Auch im Internet, namentlich bei bestimmten **Websites**, werden **Äußerungen Dritter** öffentlich zugänglich gemacht: Der unmittelbaren Ausstrahlung im Rundfunk entspricht insoweit (zu den Unterschieden sogleich) bei Websites die Abrufbarkeit von fremden Beiträgen für andere Nutzer (User). User können Beiträge zu Online-Diskussionen, zu Online-Gästebüchern oder in Form von Leserbriefen elektronisch ins Netz stellen, die von anderen Nutzern der Website wahrgenommen werden können. Charakteristisch für ins Netz gestellte Beiträge zu Diskussionen oder sonstigen Gesprächsrunden, die einem größeren Personenkreis zugänglich sind, ist ihre zeitgleiche Übermittlung an die anderen Teilnehmer. Es wird je nach Internetanbindung tatsächlich oder annähernd in Echtzeit eine Äußerung „ins Netz gestellt“, die sofort von den Mitusern abgerufen werden kann. Somit liegt technisch gesehen eine vorab nicht reglementierbare Echtzeitkommunikation wie bei Live-Rundfunksendungen vor, die der „unmittelbaren Ausstrahlung“ vergleichbar ist.

Es liegt daher nahe, für Websites denselben oder zumindest einen ähnlichen Grund einer Freistellung von Entschädigungsansprüchen bei Äußerungen Dritter wie bei der Live-Sendung im Rundfunk vorzusehen.

2. Die Freistellung von Entschädigungsansprüchen aus einer Live-Sendung im Rundfunk setzt nach geltendem Recht voraus, dass die **gebotene journalistische Sorgfalt eingehalten** wurde. Sorgfaltsmängel sind dem Medieninhaber zuzurechnen, wenn ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Medieninhabers gegen die Grundsätze der gebotenen journalistischen Sorgfalt verstoßen hat.

Die gebotene journalistische Sorgfalt wird außer Acht gelassen, wenn sich der Medienmitarbeiter oder -beauftragte mit der anspruchsbegründenden Äußerung eines Dritten identifiziert oder wenn er den Dritten zu einer solchen Äußerung provoziert hat (Regierungsvorlage zur Mediengesetznovelle 1992, 503 BlgNR XVIII. GP, 10). Doch auch wenn während der Sendung beleidigenden Übergriffen nicht mit den Mitteln der **Gesprächsleitung** entgegen gewirkt wird, ist die Außerachtlassung der gebotenen journalistischen Sorgfalt denkbar (*Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, Rz 37 zu § 6, *Brandstetter/Schmid*, MedienG Kommentar, Rz 19 zu § 6); so rasch ein geschulter Medienmitarbeiter reagieren kann, so rasch muss auch gehandelt werden (*Hanusch*, Kommentar zum Mediengesetz, Rz 49 zu § 6).

Im Vordergrund bei der Beurteilung, ob die journalistische Sorgfalt eingehalten wurde, steht also das Verhalten der Repräsentanten des Medieninhabers unmittelbar vor und nach der Äußerung des Dritten.

Dieser Maßstab kann jedoch **auf das Internet nicht ohne weiteres übertragen** werden: Die Einflussmöglichkeiten des Medieninhabers auf Dritte sind schon bei moderierten Diskussionsforen geringer (übertragbar ist hier lediglich die Forderung, dass ein Diskussionsleiter weder provozieren noch sich mit ehrverletzenden Beiträgen identifizieren oder sie sich zu eigen machen sollte) und bestehen bei unmoderierten Diskussionsforen, Chatrooms, Gästebüchern etc. gar nicht mehr.

Im Vordergrund steht vielmehr das **Ziel**, dass die inkriminierte **Äußerung** des Dritten so rasch wie möglich **von der Website entfernt** wird. Dieses Ziel entspricht auch dem Charakteristikum des Internet, dass dort einmal zugänglich gemachte Beiträge weiterhin zugänglich bleiben – darin liegt auch ein wesentlicher Unterschied zum Rundfunk.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich nicht, den beim Rundfunk angewendeten Maßstab der journalistischen Sorgfalt auf Websites anzuwenden.

3. Der Entwurf schlägt vor, eine Freistellung von Entschädigungsansprüchen bei Äußerungen Dritter auf einer **Website** bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt durch den Medieninhaber vorzusehen (auf wiederkehrende elektronische Medien im Sinn von § 1 Abs. 1 Z 5a lit. c soll die Freistellung nicht anwendbar sein, weil diese weder ausgestrahlt werden noch abrufbar sind). Er **sieht jedoch davon ab, diese Sorgfalt näher zu konkretisieren**. Der Versuch einer gesetzlichen Definition wäre im Hinblick auf die derzeit bestehende Vielfalt an Websites, auf denen Äußerungen Dritter zugänglich gemacht werden (Beispiel: Unterschied zwischen moderierten und unmoderierten Diskussionsforen), und die schnelle

Entwicklung der elektronischen Medien und der damit einhergehenden laufenden Wandlung der technischen Möglichkeiten zum Scheitern verurteilt.

Es wird Aufgabe der Rechtsprechung sein, diesen Rechtsbegriff auszufüllen (wie sie ja auch den Begriff der journalistischen Sorgfalt ausgefüllt hat) und dabei in realistischer Weise auf die technischen Gegebenheiten, die Verkehrsauffassung und Besonderheiten des Internet wie z.B. die weitverbreitete Anonymität der Nutzer Bedacht zu nehmen. Es wird jedenfalls – in Übereinstimmung mit § 16 Abs. 1 Z 2 ECG – von einer Pflicht des Medieninhabers auszugehen sein, bei Kenntnis von einer Äußerung, die einen der Tatbestände der §§ 6 bis 7b verwirklicht, diese **unverzüglich zu entfernen**. Unter Umständen könnte vom Medieninhaber eine stichprobenartige Überprüfung der Äußerungen Dritter verlangt werden, wie sie derzeit etwa bei Diskussionsforen von Tageszeitungen üblich ist. Generell wird ein umso strengerer Maßstab anzulegen sein, je eher davon gesprochen werden kann, dass der Medieninhaber die Äußerungen eines Dritten als seine eigenen darstellt (vgl. § 17 Abs. 2 ECG).

4. Begrenzt wird die gebotene Sorgfalt jedenfalls durch die **Freistellungen des ECG**: Wer (bloß) **Hostprovider** ist, also Speicherplätze für fremde Inhalte zur Verfügung stellt, ist für diese nicht verantwortlich, wenn er von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird (§ 16 Abs. 1 Z 1 ECG); nur sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erhalten hat, muss er unverzüglich tätig werden, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren (§ 16 Abs. 1 Z 2 ECG). Unter ganz ähnlichen Voraussetzungen ist auch der **Linksetzer**, also wer mittels eines elektronischen Verweises einen Zugang zu fremden Informationen eröffnet, von Verantwortlichkeit freigestellt (§ 17 ECG). Weder der Hostprovider noch der Linksetzer ist verpflichtet, die von ihm gespeicherten, übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen **allgemein zu überwachen** oder von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen (§ 18 Abs. 1 ECG). Die Sorgfalt, deren Einhaltung die Freistellung von Entschädigungsansprüchen auslöst, darf daher nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den erwähnten Freistellungen des ECG zuwiderlaufen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in den meisten Fällen ein Konflikt zwischen den erwähnten Freistellungen des ECG für Hostprovider und Linksetzer und dem vorgeschlagenen Sorgfaltsbegriff schon theoretisch nicht auftreten kann: Denn die Sorgfalt trifft den **Medieninhaber**. Dieser ist nach der vorgeschlagenen Legaldefinition (§ 1 Abs. 1 Z 8) – soweit es sich nicht um einen Mediendienst handelt – dadurch charakterisiert, dass er die **inhaltliche Gestaltung eines Mediums besorgt**. (Aufgrund dieser inhaltlichen Einflussnahme haftet der Medieninhaber nach den §§ 6 ff für den Inhalt des Mediums.) Wer lediglich Hostprovider oder Linksetzer ist, nimmt aber auf den Inhalt keinen Einfluss und kann daher nicht zugleich Medieninhaber sein. Die Anwendbarkeit der §§ 6 ff MedienG und der Freistellungen des ECG für Hostprovider und Linksetzer schließen einander daher weitestgehend aus.

Zu Z 17 (Art. I § 8a Abs. 2):

Zu § 8a Abs. 2 werden drei Änderungen vorgeschlagen.

1. Zunächst wird der Verweis auf die Bestimmungen über die Zuständigkeit an die vorgeschlagene Neuregelung in den §§ 40, 41 Abs. 2 angepasst.

2. Die zweite Änderung betrifft die **Antragsfrist**: Nach § 8a Abs. 2 Satz 1 Mediengesetz muss der Antrag im selbstständigen Entschädigungsverfahren bei sonstigem Verlust des Anspruches **binnen sechs Monaten nach Beginn der** dem Anspruch zu Grunde liegenden **Verbreitung** eingebracht werden.

Für den Beginn der Präklusionsfrist ist also der Tag der ersten Verbreitung entscheidend. Der darauffolgende Tag setzt die Frist in Gang. Bei der Antragsfrist handelt es sich um eine **objektive**, durch den Beginn der Verbreitung ausgelöste Frist. Wann der Betroffene von der Verbreitung und vom Inhalt der Veröffentlichung Kenntnis erlangte, ist ohne Belang (*Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz, 2. Auflage, Rz 7 zu § 8a; *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht, Seite 174 E 289; *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, Rz 7 zu § 8a). So liegt eine Verbreitung im Sinne des § 8a Abs. 2 nach der Judikatur schon dann vor, wenn der Medieninhalt einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird und beginnt, sobald die Medienstücke an die Kolportiere am Vorabend des eigentlichen Erscheinungsdatums des Druckwerks verteilt werden (OLG Wien 18 Bs 339/97, MR 1998, 7).

Die Judikatur hat diese Regelung auf **elektronische Medien** wie folgt angewendet: Wird eine Darstellung in einem Print- und parallel in einem Online-Medium veröffentlicht, so beginnt die Frist mit der Verbreitung (der Printausgabe); daran könne der Umstand, dass die Darstellung sodann im elektronischen Archiv abgelegt worden und damit weiterhin abrufbar ist, nichts ändern, auch dann nicht, wenn dieses

Archiv wöchentlich verändert werde; darin liege keine neuerliche Verbreitung (OLG Wien 24 Bs 293/00, MR 2000, 363).

Auch hier empfehlen sich Klarstellungen des Gesetzgebers, was für periodische elektronische Medien, insbesondere Websites, zu gelten hat. Grundsätzlich gibt es **zwei Möglichkeiten**, den **Fristenlauf** für den Entschädigungsanspruch zu regeln: Entweder die sechsmonatige Frist läuft ab der ersten Veröffentlichung im Internet; oder jeder Tag der Abrufbarkeit ist fristauslösend.

Sinn und Zweck des Persönlichkeitsschutzes ist es, den einzelnen Menschen vor jenen Übergriffen der Massenmedien zu schützen, die in seine Persönlichkeitsrechte eingreifen. Der Betroffene soll eine Abgeltung seines **immateriellen Schadens** erhalten (Bericht des JA zum MedienG 743 BlgNR XV. GP, 5). Die medienrechtlichen Ersatzansprüche setzen eine Veröffentlichung in irgendeinem Medium voraus; die Haftung kann daher durch Veröffentlichungen in periodischen und nichtperiodischen Druckwerken, in sonstigen Medienwerken (Ton- und Videokassetten), im Rundfunk oder auch im Internet ausgelöst werden.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass es zwar für den potentiell Betroffenen noch zumutbar ist, die (Print)Medien zu beobachten, ob sie ihn betreffende Berichte enthalten; bei den Online-Medien ist dies aber aufgrund der Vielfalt und sehr schweren Überblickbarkeit der angebotenen Websites im Internet nicht mehr möglich (*Höhne in Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar Mediengesetz, Rz 25 zu § 11).

Der **immaterielle Schaden** wird **durch die ständige Verfügbarkeit** des Inhalts (zB. über Suchmaschinen oder durch Linksetzung) **größer** sein als etwa bei einem Buch, das einmal veröffentlicht wird, oder einer Tageszeitung, die nach ihrer Verbreitung später vielleicht von einem forschungseifrigen Studenten ausgegraben wird (zur gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Off- und Onlinemedien: *Höhne in Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar Mediengesetz, Rz 26 zu § 11). Durch die ständige Abrufbarkeit des anspruchsbegründenden Inhalts wird permanent in die Privatsphäre des Betroffenen eingegriffen; der Schaden ist umso größer, je länger der anspruchsbegründende Inhalt im weltweit abrufbaren Internet zur Verfügung steht. Die erlittene Kränkung wird für den Betroffenen auch dann verstärkt, wenn User lange Zeit nach der Erstveröffentlichung erstmals auf die Website zugreifen.

So werden auch für die Bemessung des Schadensbetrages die Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums herangezogen (*Hanusch*, Kommentar zum Mediengesetz, Rz 31 zu § 6).

Der Entwurf schlägt daher vor, dass bei Websites **jeder Tag**, an dem der anspruchsbegründende Inhalt **abrufbar** gehalten wird, **fristauslösend** sein soll.

Hingewiesen sei darauf, dass **zwischen den Entschädigungsansprüchen** nach den §§ 6 ff **und dem Gegendarstellungsrecht wesentliche Unterschiede** bestehen: das Gegendarstellungsrecht kommt nur bei periodischen Medien zur Anwendung und bezweckt, denselben Adressatenkreis, der die ursprüngliche Mitteilung wahrgenommen hat, möglichst schnell von der Gegendarstellung des Betroffenen zu informieren. Kann derselbe Adressatenkreis beim Gegendarstellungsrecht unter Umständen nicht mehr angesprochen werden, weil die Erstveröffentlichung lange Zeit zurückliegt und die Leser der Tatsachenmitteilung nicht mehr auf die Website, auf der die Gegendarstellung veröffentlicht wird, zugreifen, kommt es für den in seiner Privatsphäre Verletzten nicht darauf an, wie viele der User, die den anspruchsbegründenden Inhalt gelesen haben, auf diese Seite wieder zurückkehren. Aus diesen Gründen scheint es sachgerecht, den Fristbeginn in § 8a anders zu regeln als in § 11 (siehe dort).

Zu den bereits dargestellten Gründen kommt noch ein weiterer: § 1328a Abs. 1 ABGB sieht nunmehr, wie bereits oben erwähnt, bei rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffen in die Privatsphäre einen **allgemeinen Schadenersatzanspruch** vor, wobei gemäß Abs. 2 die Bestimmungen des Mediengesetzes unberührt bleiben sollen (§ 1328a ABGB idFd. Zivilrechts-Änderungsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 91/2003). Nach den allgemeinen **Verjährungsvorschriften** (§§ 1489 und 1490 ABGB), die auf den neuen Schadenersatzanspruch anzuwenden sind, kann Schadenersatz binnen drei Jahren bzw. bei Ehrenbeleidigungen binnen eines Jahres ab Bekanntwerden von Schaden und Schädiger begehrt werden. Das Spannungsverhältnis zwischen den (subjektiven) Verjährungsfristen des ABGB und der kürzeren (und objektiven) medienrechtlichen Frist zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruches ist nicht zu übersehen. Die vorgeschlagene Regelung für Websites soll dieses Spannungsverhältnis zumindest etwas mildern.

3. Schließlich wird vorgeschlagen, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach eine Entscheidung in der Sache nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu erfolgen hat. Anlass für diesen Vorschlag ist eine **Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** (Urteil vom 21.3.2002, Beschwerde Nr. 32636/96, ÖJZ 2002, 21 MRK 469 = MR 2003, 17).

Dem Urteil lag Folgendes zu Grunde: Der Beschwerdeführer hatte Anträge auf Entschädigung nach den §§ 6, 7, 7a und 7b MedienG im selbstständigen Verfahren (§ 8a MedienG) gestellt. Das Erstgericht hatte die Verfahren, ohne eine mündliche Verhandlung durchzuführen, nach den §§ 8a Abs. 2, 41 Abs. 1 MedienG sowie § 486 Abs. 3 StPO eingestellt und sämtliche Anträge abgewiesen, wobei es in der Begründung darlegte, warum die Voraussetzungen für die behaupteten Entschädigungsansprüche nicht gegeben seien. Den dagegen erhobenen Beschwerden gab das zuständige Oberlandesgericht keine Folge; in der Begründung ging es wiederum auf die materiellen Anspruchsvoraussetzungen ein.

Der EGMR ging davon aus, dass es sich um zivilrechtliche Ansprüche im Sinn von Art. 6 Abs. 1 EMRK handle. Indem die Gerichte die Anträge des Beschwerdeführers nach inhaltlicher Prüfung abwiesen, ohne eine mündliche Verhandlung durchzuführen, hätten sie gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen verstoßen. Der Argumentation der Bundesregierung, der Beschwerdeführer habe dadurch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet, dass er deren Abhaltung nicht ausdrücklich beantragt (und den Umstand, dass in erster Instanz keine Verhandlung durchgeführt worden war, in der Beschwerde nicht gerügt habe), ist der EGMR nicht gefolgt.

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Erlass vom 23.4.2003, JMZ 772.022/1-II 2/2003, JABl. 2003/20, – unter Hinweis auf die Rechtsprechung des OGH zu § 6 StEG – darauf hingewiesen, dass § 8a Abs. 2 iVm. §§ 485, 486 StPO verfassungskonform zu interpretieren sei und Beschlüsse, mit denen das Verfahren nach § 8a MedienG eingestellt und damit Entschädigungsansprüche, insbesondere aus dem in § 485 Abs. 1 Z 4 bis 6 StPO genannten Gründen, endgültig abgewiesen werden, nach Durchführung einer mündlichen und grundsätzlich öffentlichen Verhandlung öffentlich zu verkünden seien. Es wird vorgeschlagen, eine Klarstellung in diesem Sinn nunmehr auch in den Gesetzestext aufzunehmen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass in den Fällen der Verfahrenseinstellung auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung regelmäßig verzichtet wurde. Vorgeschlagen wird daher, im Hinblick auf die bisherige Praxis dem Antragsteller die **Möglichkeit** einzuräumen, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung **ausdrücklich zu verzichten**. Diese Bestimmung würde mit der Judikatur des EGMR nicht im Widerspruch stehen, weil der Gerichtshof bereits in mehreren Entscheidungen wiederholt hat, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht verhindert, dass eine Person entweder ausdrücklich oder stillschweigend auf das Recht, dass sein Fall öffentlich verhandelt wird, verzichtet, sofern der Verzicht in einer **unmissverständlichen Art und Weise** erfolgt und **keinem wichtigen öffentlichen Interesse zuwiderläuft** (vgl. Urteil vom 21.3.2002, Beschwerde Nr. 32636/96, ÖJZ 2002/21 (MRK) = MR 2003, 17; Urteil vom 24.6.1993, Beschwerde Nr. 17/1992/362/436, ÖJZ 1994/10 (MRK); Urteil vom 28.5.1997, Beschwerde Nr. 53/1996/672/858, ÖJZ 1997/27 (MRK)). Trotz ausdrücklichem Verzicht des Antragstellers soll es dem Gericht in einer Angelegenheit von wichtigem öffentlichen Interesse dennoch möglich sein, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Diese Möglichkeit wird durch das Wort „kann“ zum Ausdruck gebracht.

Eine Einstellung mit Beschluss ohne vorangehende Verhandlung kommt demnach – mit Ausnahme des ausdrücklichen Verzichts durch den Antragsteller - im Wesentlichen nur bei Unzuständigkeit oder Formmängeln (§ 485 Abs. 1 Z 2 und 3 StPO) in Betracht.

Zu Z 18, 47 und 48 (Art. I §§ 8a Abs. 5 und 39 Abs. 1 und 2):

1. Bei Privatanklagen wegen eines Medieninhaltsdeliktes, in selbstständigen Verfahren zur Einziehung (§ 33 Abs. 2) und zur Urteilsveröffentlichung (§ 34 Abs. 3) und in selbstständigen Entschädigungsverfahren (§ 8a) räumt das Gesetz dem Ankläger oder Antragsteller die Möglichkeit ein, die Veröffentlichung einer **kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren** zu beantragen (§§ 37, 8a Abs. 5). Das Gericht hat über diesen Antrag ohne Anhörung der Gegenparteien (Beschuldigter, Antragsgegner, Medieninhaber) zu entscheiden. Zweck der Bestimmung ist es, die Öffentlichkeit möglichst zeitnah darüber zu informieren, dass über eine bestimmte Mitteilung oder Darbietung in einem Medium ein medienrechtliches Verfahren eingeleitet wurde.

Für den Fall, dass das Verfahren nicht im Sinne des Antragstellers endet (also kein Schuldspruch ergeht, nicht auf Einziehung oder Urteilsveröffentlichung erkannt oder eine Entschädigung zugesprochen wird), räumt das Gesetz dem Medieninhaber die Möglichkeit ein, auch darüber eine **kurze Mitteilung** zu veröffentlichen (§ 39 Abs. 2 Satz 1, § 8a Abs. 5 Satz 2). In diesem Fall hat der Bund die **Kosten** der Veröffentlichung sowohl dieser Mitteilung als auch der seinerzeitigen Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens zu tragen. Wenn der Privatankläger oder Antragsteller bei seiner Antragstellung wider besseres Wissen gehandelt hat oder er die Weiterverfolgung seines Anspruchs unterlassen hat, so kann der Bund bei ihm **Regress** wegen der dem Medieninhaber ersetzten Kosten nehmen (§ 39 Abs. 4).

In der Praxis werden medienrechtliche Verfahren häufig durch (gerichtlichen oder außergerichtlichen) **Vergleich** beendet; von den gegen die auflagenstärkste österreichische Tageszeitung angestregten

Entschädigungsverfahren werden beispielsweise 30% verglichen (*Swoboda*, Mitteilungen, Menschenrechte und Anwaltshonorare, MR 1997, 290).

Die Rechtsfolgen solcher Vergleiche wurden in der Judikatur unterschiedlich beurteilt, sowohl was die Kostenersatzpflicht des Bundes, als auch was die Regresspflicht des Antragstellers anlangt. Der OGH hat in einem Urteil aus dem Jahr 1997 (MR 1998, 118, mit Anmerkung von *Weis*) ausgesprochen, dass eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Privatankläger und dem beschuldigten Medieninhaber nicht als „Weiterverfolgung des Anspruchs“ im Sinn des § 39 Abs. 4 zu verstehen sei, weshalb der Regressanspruch des Bundes gegen den seinerzeitigen Privatankläger zu Recht bestehe. In einem Urteil aus dem Jahr 2000 (MR 2001, 75) hat der OGH dagegen im Zusammenhang mit einem selbständigen Entschädigungsverfahren (§ 8a) festgestellt, die Vereinbarung einer Entschädigung in einem gerichtlichen Vergleich sei einem Zuspruch durch das Gericht gleichwertig, sodass von einer Unterlassung der Weiterverfolgung des Anspruchs keine Rede sein könne. Auch in Verfahren, in denen Medieninhaber den Bund auf Ersatz der Veröffentlichungskosten geklagt haben, haben Gerichte den Klagen teils stattgegeben, teils Klagen abgewiesen.

Erreicht der Privatankläger oder Antragsteller die Zusicherung einer **Entschädigung**, so kann dies nur bedeuten, dass seine **Ansprüche** dem Grunde nach **berechtigt** waren. Für diesen Fall wird zwar empfohlen, dass die Parteien Ansprüche des Medieninhabers nach § 39 Abs. 2 ausschließen (*Brandstetter/Schmid*, Kommentar zum Mediengesetz, 2. Auflage, Rz 13 zu § 39; *Polley* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, Rz 23 zu § 39). Aber auch wenn sie dies nicht tun, ist eine Mitteilung nach § 39 Abs. 2 (die als Mitteilung über einen für den Privatankläger oder Antragsteller negativen Verfahrensausgang gedacht ist) ebenso wenig angebracht wie eine Ersatzpflicht des Bundes (also der Allgemeinheit) für Kosten einer solchen Mitteilung, aber auch der seinerzeitigen Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, sowohl in § 8a Abs. 5 als auch in § 39 Abs. 2 ausdrücklich zu regeln, dass weder die Mitteilung nach § 39 Abs. 2 zulässig ist noch die Kostenersatzpflicht des Bundes zum Tragen kommt, wenn dem Antragsteller **eine Entschädigung gezahlt oder in vollstreckbarer Form vertraglich zugesichert** wird (in diesem Sinn auch *Polley* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, Rz 23 zu § 39). Durch diese Formulierung (die zum Teil dem § 20a Abs. 1 StGB entlehnt ist) sollen insbesondere gerichtliche wie außergerichtliche Vergleiche erfasst werden.

Allenfalls könnte über die vorgeschlagene Regelung dadurch noch hinausgegangen werden, dass nicht (erst) auf die Zahlung oder Zusicherung einer Entschädigung, sondern generell auf **jeden Vergleich** zwischen Antragsteller und Medieninhaber abzustellen.

2. Eine parallele Regelung wie in § 39 Abs. 2 für Veröffentlichungen trifft das Gesetz in **§ 39 Abs. 1 für Beschlagnahmen**, die sich nachträglich als ungerechtfertigt erweisen: auch in diesem Fall hat der Bund dem Medieninhaber Ersatz zu leisten. Die vorstehenden Erwägungen gelten aber auch für diesen Fall, sodass vorgeschlagen wird, auch den Ersatz von mit der Beschlagnahme zusammenhängenden Kosten durch den Bund dann auszuschließen, wenn der Antragsteller seine Ansprüche auf andere Weise als durch gerichtliche Entscheidungen durchgesetzt hat.

3. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die **Tragung der Kosten der Veröffentlichungen** (sowohl der Mitteilung über das eingeleitete Verfahren als auch der Mitteilung über die Verfahrensbeendigung) durch den Bund **grundsätzlich aufrecht** bleiben soll. Dem Privatankläger nach dem MedienG kommt gegenüber jenem nach der StPO eine privilegierte Stellung zu: Im Falle der Beendigung eines Strafverfahrens auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntnis hat der Privatankläger alle aufgelaufenen Kosten zu ersetzen (§ 390 Abs. 1 StPO). Dass in der ZPO ein Kostenersatz grundsätzlich nur zwischen den Prozessparteien vorgesehen ist, versteht sich von selbst. Gerade die Zivilrechtsähnlichkeit des medienrechtlichen Privatanklageverfahrens würde es nahelegen, eine Kostenersatzpflicht nur zwischen den Parteien vorzusehen. Die Kosten der beiden genannten Arten von Veröffentlichungen wären dann bei einem für ihn negativen Verfahrensausgang vom Privatankläger oder Antragsteller zu tragen.

Desgleichen ist auch die Ersatzpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Beschlagnahmen grundsätzlich in Frage zu stellen.

Die derzeitige Rechtslage belastet die Allgemeinheit mit Kosten, die wesentlich über die gezahlten Einschaltungsentgelte und Entschädigungen (diese beliefen sich etwa im Jahr 2002 insgesamt auf knapp 200 000 Euro) hinausgehen. Die vom Medieninhaber geltend gemachten Veröffentlichungskosten verursachen erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Finanzprokuratur und beim Bundesministerium für Justiz und darüber hinaus – da es häufig zu Prozessführungen kommt – auch zu erheblichem Aufwand bei den Zivilgerichten. Darüber hinaus verursachen auch Regressansprüche des Bundes nach § 39 Abs. 4

(und deren klagsweise Geltendmachung) unverhältnismäßigen Aufwand. Besonders unökonomisch scheint, dass Klagen auf Kostenersatz oder auf Regress auf dem Zivilrechtsweg eingebracht werden müssen, sodass sich ein Gericht mit den Kostenfragen befassen muss, das in der Hauptsache nicht entschieden hat.

Die **begutachtenden Stellen** werden daher **ersucht**, zur Frage Stellung zu nehmen, ob – unbeschadet der dargestellten Vorschläge zur Änderung der §§ 8a Abs. 5 und 39 Abs. 1 und 2 – von der Pflicht des Bundes zur Tragung der Kosten der Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete Verfahren sowie einer Mitteilung über die Verfahrensbeendigung und zum Ersatz der Schäden im Zusammenhang mit Beschlagnahmen abgegangen und damit eine Pflicht des Antragsstellers oder Privatanklägers zum Ersatz dieser Kosten und Schäden ausgelöst werden soll. (Eine allfällige Ersatzpflicht auf Grund der Amtshaftung bliebe jedenfalls unberührt.)

4. Nach § 8a Abs. 5 ist die Mitteilung über das eingeleitete Verfahren im Hinblick auf alle Entschädigungstatbestände (§§ 6, 7, 7a, 7b und 7c) möglich.

In der Literatur wurde **bestritten**, dass die **Mitteilung** in einem wegen § 7a (Bekanntgabe der Identität) angestregten Verfahren **gerechtfertigt** sei: Von einer solchen Mitteilung sei keinerlei „Reparaturwirkung“ zu erwarten, im Gegenteil, es werde die Identität des Betroffenen nur noch weiteren Personen bekannt gemacht (*Swoboda*, Pressefreiheit – im Schatten wuchernder „Mitteilungen“, MR 1997, 9 [10f]; ihm folgend *Polley in Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, Rz 25 zu § 37). Die Erfassung des § 7a in § 8a Abs. 5 durch die Mediengesetznovelle 1992 (BGBl. Nr. 20/1993) geht auf den Justizausschuss zurück, der es dem Antragsteller überlassen wollte, „ob er auch in einem solchen Fall öffentlich zu erkennen geben will, dass er medienrechtliche Abhilfe gegen das ihm zugefügte mediale Unrecht sucht bzw. erlangt hat, oder ob er wegen der dadurch bewirkten zusätzlichen unerwünschten Publizität darauf verzichtet“ (851 BlgNR XVIII. GP, 5 f). Demgegenüber hatte die Regierungsvorlage ausdrücklich keine Möglichkeit zu einer Mitteilung über das eingeleitete Verfahren für den Fall des § 7a vorgesehen, weil „dies dem Schutzzweck dieser Norm (Schutz der Identität) zuwider laufen würde“ (503 BlgNR XVIII. GP, 15).

Die **begutachtenden Stellen** werden daher **ersucht**, im Lichte der seit der Mediengesetznovelle 1992 gewonnenen Erfahrungen zur Frage Stellung zu nehmen, ob in Verfahren nach § 7a ein Bedürfnis nach einer Mitteilung über das eingeleitete Verfahren besteht, oder ob auf diese Möglichkeit verzichtet werden kann.

Zu Z 19 (Art. I § 11 Abs. 1 Z 10):

Nach § 11 Abs. 1 Z 10 besteht dann keine Pflicht zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung, wenn die Gegendarstellung nicht **binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages**, an dem die Tatsachenmitteilung **veröffentlicht** worden ist, beim Medieninhaber oder in der Redaktion des Medienunternehmens eingelangt ist. Wenn ein periodisches Medienwerk Angaben über den **Tag des Erscheinens** enthält, so ist das Begehren jedenfalls rechtzeitig gestellt, wenn es binnen zwei Monaten nach Ablauf des auf der Nummer angegebenen Tages einlangt.

Eine **Website** enthält zumeist **kein Erscheinungsdatum**. Der anspruchsbegründende Inhalt ist, solange er nicht verändert oder gelöscht wird, permanent für User abrufbar. Wie bei der Frist in § 8a Abs. 2, gibt es daher auch hier **zwei Möglichkeiten**, den Fristenlauf für die Einbringung des Gegendarstellungsbegehrens zu regeln: entweder gilt jeder Tag, an dem der jeweilige Inhalt abrufbar gehalten wird als neuer Verbreitungs- bzw. Veröffentlichungstag, der den Fristenlauf in Gang setzt, oder die zweimonatige Frist beginnt ab der erstmaligen Abrufbarkeit im Internet.

Für die erste Möglichkeit spricht, dass die permanente Abrufbarkeit einer Website einer laufenden neuen Veröffentlichung gleichkommt, weil Internetbenutzer auf die Seite an jedem Tag ihres Bestehens zugreifen und den anspruchsbegründenden Inhalt lesen können. Der ständig beginnende Fristenlauf wird in der Literatur auch deshalb befürwortet, weil Off- und Onlinemedien hinsichtlich ihres Publizitätsgrades nicht gleichgestellt werden können. Während es für den Betroffenen bei den Offline Medien noch zumutbar sei, die Medien zu beobachten, sei dies im Onlinebereich aufgrund der Vielfalt und Unüberschaubarkeit nicht möglich (*Höhne in Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, Rz 25 f zu § 11).

Für die zweite Möglichkeit spricht insbesondere im Hinblick auf die zu vermeidende Ungleichbehandlung der Medien (z.B. Publizierung derselben Zeitung in Offline- und Onlineversion), dass ausschließliches fristauslösendes Ereignis der einmalige Vorgang der (begriffsimmanent) erstmaligen Veröffentlichung ist, um einen publizitätswirksamen zeitnahen Bezug zur Primärmitteilung zu wahren. Die gesetzliche Befristung des Gegendarstellungsbegehrens würde durch einen repetitiven Fristenbeginn und durch die (denkmöglich) unbegrenzte Möglichkeit der Geltendmachung des

Gegendarstellungsanspruches ad absurdum geführt werden (OLG Wien 18 Bs 183/02, MR 2003, 78, so auch OGH 15 Os 142/03, MR 2003, 370).

Der Entwurf schlägt für die Frist zur Geltendmachung des Gegendarstellungsanspruches – im Gegensatz zum Vorschlag für die Frist zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 8a – vor, sich für die zweite Möglichkeit zu entscheiden, nämlich als **fristauslösendes Ereignis** die **erstmalige Abrufbarkeit** im Internet festzulegen. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 8a (oben Z 17, Pkt. 2.) ausgeführt, steht bei der Gegendarstellung die zeitnahe Information des schon von der Erstveröffentlichung erreichten Adressatenkreises im Vordergrund.

Auch nach **deutschem Recht** muss die Gegendarstellung spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes, jedenfalls jedoch drei Monate nach der erstmaligen Einstellung des Angebots, beim Anbieter bzw. dem Verantwortlichen von Angeboten gemäß § 10 Abs. 3 MDSStV (§ 6 Abs. 2 MDSStV alte Fassung) schriftlich verlangt werden (§ 14 Abs. 2 MDSStV; § 10 II Nr. 4 MDSStV alte Fassung, MR 1997, 183).

Allerdings ergibt sich alleine aus der permanenten elektronischen Verfügbarkeit noch kein Publizitätsgrad einer vom Massenpublikum regelmäßig genutzten Informationsquelle, die ebenso regelmäßig neue Informationen liefert. Dies trifft nur auf Websites zu, die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereiches oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen. Der Entwurf schlägt vor, den Anwendungsbereich des Gegendarstellungsrechts auf solche Websites einzuschränken (§ 21; siehe unten Z 27). Dadurch wird die im Internet angebotene Flut von in Betracht kommenden gegendarstellungsfähigen Medien auf einen überschaubaren Bereich eingegrenzt.

Zu Z 20 (Art. I § 13 Abs. 1 Z 1 und 2):

§ 13 MedienG gibt dem Betroffenen die Möglichkeit, sich im gleichen Rahmen und mit gleicher Publizität möglichst bald mit seiner Darstellung gegen die veröffentlichte Tatsachenmitteilung zu wehren. Für die Wirksamkeit der Gegendarstellung ist der **Zeitpunkt entscheidend**. Die Gegendarstellung soll grundsätzlich **so rasch wie möglich** geschehen. Die Frist wird nach Art des Mediums unterschiedlich geregelt. Nach derzeitiger Regelung muss die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung bei täglich oder mindestens fünfmal in der Woche erscheinenden oder ausgestrahlten periodischen Medien spätestens am fünften Werktag nach Einlangen des Veröffentlichungsbegehrens beim Medieninhaber erfolgen (§ 13 Abs. 1 Z 1).

Da **Websites** nicht erscheinen oder ausgestrahlt werden, sondern für die Dauer ihres Bestehens **ständig abrufbar** sind (vgl. § 1 Abs. 1 Z 5a lit. b), schlägt der Entwurf vor, diese Regelung auf Websites zu übertragen. Die ständige Verfügbarkeit und Abrufbarkeit der Websites verlangen nach einer möglichst raschen Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung. Die Veröffentlichung soll daher auch hier spätestens **am fünften Werktag** nach Einlangen des Veröffentlichungsbegehrens beim Medieninhaber erfolgen.

Die bestehenden Regelungen können auf wiederkehrende elektronische Medien im Sinn von § 1 Abs. 1 Z 5a lit. c angewendet werden; im Hinblick darauf sollen Bezugnahmen auf Verbreitung aufgenommen werden.

Zu Z 21 und 22 (Art. I § 13 Abs. 3a und 4):

1. Der „**gleiche Veröffentlichungswert**“ ist ein zentraler Begriff des geltenden Gegendarstellungsrechtes. Das Gesetz nimmt davon Abstand, die Form der Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung bis ins einzelne zu regeln; entscheidend ist der Gesamtcharakter (EBRV 2 BlgNR XV. GP, 33). Die Rechtsprechung hat den Begriff des gleichen Veröffentlichungswertes insbesondere anhand der Kriterien „Identität des Medienpublikums“ und „Wirkung der publizistischen Aufmachung“ ausgefüllt.

Die elektronischen Medien unterscheiden sich von den Print- und Rundfunkmedien (und den zu diesen zu § 13 in der Judikatur entwickelten Rechtssätzen) durch **eine zusätzliche zeitliche** und **eine zusätzliche technische Dimension**: Es macht einen Unterschied, wie lange eine Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung Online abrufbar sein soll, und wie vieler Schritte („Mouse Clicks“) es seitens des Nutzers bedarf, um die Veröffentlichung wahrnehmen zu können (*Höhne* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, Rz 23 zu § 13).

Der Entwurf geht davon aus, dass die Rechtsprechung auch bei der Website und den wiederkehrenden elektronischen Medien auf die Umstände des Einzelfalles bezogene Rechtssätze entwickeln wird. Die Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung soll weiterhin den zumindest annähernd gleichen Veröffentlichungswert haben wie die Veröffentlichung auf die sie sich bezieht.

2. Im Hinblick auf die **technische Dimension** beschränkt sich der Entwurf daher darauf, die in **§ 13 Abs. 4** enthaltenen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Titelseiten, für Websites anwendbar zu machen.

Der Vorschlag des Medienrechts-Seminars vom Mai 2000 (*Weis*, Vorschläge für eine Mediengesetznovelle, MR 2000,137), die Gegendarstellung (nachträgliche Mitteilung) im unmittelbaren Zusammenhang mit der bezogenen Tatsachenmitteilung zu veröffentlichen, birgt die Gefahr in sich, dass – etwa durch die Abschiebung der Tatsachenmitteilung von der Startseite in ein Archiv – die Gegendarstellung (nachträgliche Mitteilung) in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser auch ins Archiv gestellt werden müsste und somit nicht den selben Publizitätsgrad erreichen würde wie die erstmalige Veröffentlichung der Tatsachenmitteilung.

3. Dagegen wird vorgeschlagen, in **§ 13 Abs. 3a** eine **Regelung der zeitlichen Dimension** zu treffen. Es sollen zwei Fälle unterschieden werden:

Solange die Tatsachenmitteilung von Usern abgerufen werden kann, ist auch die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung abrufbar zu halten. Wenn die Tatsachenmitteilung gelöscht wird, ist die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung solange (weiterhin) abrufbar zu halten, bis die Dauer der seinerzeitigen Veröffentlichung der Tatsachenmitteilung erreicht ist, längstens jedoch ein Monat.

Wurde also auf einer Website eine Tatsachenmitteilung etwa sieben Wochen lang veröffentlicht und ist diese **Tatsachenmitteilung** zum Zeitpunkt der Gegendarstellung **bereits gelöscht**, dann ist die Gegendarstellung ein Monat abrufbar zu halten. Wäre die Tatsachenmitteilung nur drei Wochen abrufbar gewesen, so muss auch die Gegendarstellung nur drei Wochen veröffentlicht werden.

Ist die **Tatsachenmitteilung** zum Zeitpunkt der Gegendarstellung noch **nicht gelöscht**, dann ist die Gegendarstellung zeitgleich mit der Tatsachenmitteilung anzubieten. Sollte die Tatsachenmitteilung später gelöscht werden, ist darauf zu achten, wie lange die Tatsachenmitteilung und wie lange die Gegendarstellung abrufbar waren. Ist etwa die Tatsachenmitteilung vier Wochen im Internet veröffentlicht gewesen und die Gegendarstellung davon die letzten drei Wochen, dann ist die Gegendarstellung noch eine weitere Woche abrufbar zu halten.

Die **Maximaldauer** von **einem Monat** bei bereits gelöschter Tatsachenmitteilung wird in Anlehnung an das deutsche Recht gewählt (§ 14 Abs. 2 Z 4 MDSStV). Es wird von einer durchschnittlichen Wiederkehr eines Nutzers innerhalb der Monatsspanne ausgegangen (*Rauschhofer*, Der Widerspruchsanspruch im Internet, JurPC Web-Dok. 120/2001, Abs. 19).

Alternativ dazu wäre es allenfalls denkbar, im Hinblick auf die in § 11 Abs. 1 Z 10 vorgesehene zweimonatige Frist zur Stellung des Gegendarstellungsbegehrens eine maximale Abrufbarkeitsdauer von **zwei Monaten** festzulegen.

Zu Z 23 und 24 (Art. I § 14):

Die für § 14 vorgeschlagenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. In Abs. 2 wird der Verweis auf die Regelungen über die Zuständigkeit an die vorgeschlagene Neuregelung in den §§ 40, 41 Abs. 2 angepasst. In Abs. 3 ist der Verweis auf § 455 StPO richtig zu stellen, weil der Regelungsgehalt des früheren § 455 Abs. 3 seit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 (BGBl. Nr. 526) in § 455 Abs. 2 enthalten ist.

Zu Z 27 (Art. I § 21):

1. Die Regelung über Gegendarstellungen bei Belangsendungen hat zu entfallen, da mit dem ORF-Gesetz (BGBl. I Nr. 83/2001) die Verpflichtung des ORF zur Ausstrahlung von Belangsendungen aufgehoben wurde.

2. Ursprung des Gegendarstellungsrechts ist die strukturelle Ungleichheit hinsichtlich des Publizitätsgrades zwischen Mitteilungen einer Privatperson und solchen eines Presseorgans. Die Rechtseinrichtung der Gegendarstellung soll dem durch die Pressemitteilung Betroffenen die Möglichkeit geben, im gleichen Presseorgan, also vor dem gleichen Forum der Öffentlichkeit, alsbald aus seiner Sicht eine Gegendarstellung zu bringen. Die Gegendarstellung soll gewissermaßen noch als Rede und Gegenrede wirken können (EBRV zum MedienG, 2 BlgNR XV. GP, 28). Um das gleiche Forum der Öffentlichkeit zu erreichen, ist es notwendig, dass der Adressatenkreis wieder auf das Medium zurückgreift, dessen Inhalt die bekämpfte Tatsachenmitteilung enthalten hat.

Das Gegendarstellungsrecht ist daher auf Veröffentlichungen in **periodischen Medien** anwendbar, die in vergleichbarer Gestaltung wenigstens viermal im Kalenderjahr wiederkehrend verbreitet werden (Rundfunk, Presse). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei regelmäßig verbreiteten, inhaltlich überarbeiteten Medien ein **Interesse desselben Adressatenkreises** daran besteht, den **Inhalt** dieser Medien **regelmäßig zu verfolgen**. Dem von einer Tatsachenmitteilung Betroffenen kommt andererseits

dadurch die Möglichkeit zu, sich im selben Medium vor dem selben Forum mit einer Gegendarstellung (oder nachträglichen Mitteilung) zu äußern.

Websites werden nach dem vorliegenden Entwurf unter die **periodischen elektronischen Medien** eingeordnet (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. b). Dies hätte zur Folge, dass Gegendarstellungen und nachträgliche Mitteilungen bei allen Websites möglich wären, auch bei solchen, die über eine private Selbstdarstellung nicht hinausgehen oder die, einmal ins Internet gestellt, inhaltlich nie überarbeitet jahrelang abrufbar sind. Eine Überflutung der Websitebetreiber (sowie im Gefolge auch der Gerichte) mit Gegendarstellungs- oder nachträglichen Mitteilungsansprüchen wäre zu befürchten.

Der vorliegende Entwurf schlägt daher vor, die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Gegendarstellung und die nachträgliche Mitteilung **auf** solche **Websites einzuschränken**, die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereiches oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die **öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen**. Die Einschränkung entspricht jener, die auch in § 25 Abs. 5 vorgeschlagen wird; auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird daher verwiesen (Erläuterungen zu Z 33). Websites, die nicht geeignet sind, einen Meinungsbildungsprozess in der Öffentlichkeit darzustellen oder zu befördern, rechtfertigen den medienrechtlichen Aufwand nicht.

Zu Z 29 und 30 (Art. I § 24):

Die Impressumspflicht des § 24 MedienG ist bisher an das Vorliegen eines „Medienwerks“ gebunden. Bei Internet-Medien ermangelt es aber derartiger „in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger“ (vgl. § 1 Abs. 1 Z 3 MedienG).

Der Entwurf sieht nunmehr vor, diese Impressumspflicht auf die Newsletter entsprechend der Definition des § 1 Z 2a lit. c. zu erweitern, da dieses Medium als einziges den schon bisher von § 24 erfassten „offline“ Medien vergleichbar ist. Da es bei einem derartigen elektronischen Medium keinen Hersteller gibt, entfallen die entsprechenden Angaben zu Hersteller und Herstellungsort. Konsequenterweise muss daher auch die Verpflichtung zur Veröffentlichung den Medieninhaber treffen (vgl. die Ergänzung um den letzten Satz im neuen Abs. 4). Von einer Regelung einer „Impressumspflicht“ für einzelne (nicht wiederkehrend in vergleichbarer Gestaltung verbreiteter) Massen-e-mails wurde Abstand genommen.

Zu Z 31 bis 33 (Art. I § 25):

Websites oder Homepages sind wie bereits ausgeführt keine „Medienwerke“ gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 MedienG, auch keine „periodischen Medienwerke“ gemäß Z 5, jedoch nach den Vorstellungen des vorliegenden Entwurfs nunmehr „periodische elektronische Medien“ gemäß § 1 Abs. 1 Z 5a lit. b. MedienG. Schon bisher wurde die Auffassung vertreten, dass bei diesen eine Offenlegung (wie für andere periodische Medien) gemäß § 25 MedienG nach dem Wortlaut der Bestimmung im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu erfolgen hätte. (vgl. § 25 Abs. 1 MedienG), was aber zu einer völlig praxisfremden Verpflichtung jedes „Betreibers“ einer Website führen würde.

Der Auffassung, dass alle Homepages periodische Medien sind, standen auch nicht unwesentliche Argumente entgegen. Dieser zweiten Auffassung liegt zugrunde, dass eine durchschnittliche Website, die einmal wöchentlich upgedatet wird aufgrund der geringfügige Änderungen am Inhalt der gesamten Website (meist erfasst ein Update nur einen sehr kleinen Teil des Gesamtangebotes) – nicht unter „periodisches Erscheinen“ einzuordnen wäre. Voraussetzung für ein periodisches Medium wäre demnach ein Austausch eines wesentlichen Teiles des Inhaltes. Der vorliegende Entwurf folgt aber mit seiner Definition nicht diesem Ansatz, da sich berechtigte Zweifel hinsichtlich der Vollziehbarkeit (ab wann ist die Seite wesentlich verändert) einer derartigen Regelung vor allem im Hinblick auf die Frage, wann etwas wesentlich verändert ist, ergeben würden.

Es besteht nun andererseits kein vernünftiger Grund, bei einer Website nicht zumindest gewisse Mindestangaben über ihren „Urheber“ zu verlangen.

In diesem Sinn wird für „Websites“ eine permanente Offenlegungspflicht statuiert. Der Entwurf sieht nur vor, dass die jeweiligen Angaben leicht und unmittelbar zugänglich sind (vgl. den letzten Satz in Abs. 1). Im Sinne der Einheitlichkeit sind dieselben Angaben zu machen, wie sie für körperliche periodische Medien zu erstatten sind. Die Offenlegungsverpflichtung für Rundfunkprogramme wurde inhaltlich nicht verändert, sondern die Möglichkeit eingeräumt auch auf einer Teletextseite die Offenlegung bereit zu halten. Ergänzt wurde die Bestimmung auch für die mit periodischen Medienwerken vergleichbaren „wiederkehrenden elektronischen Medien“ und sieht vor, dass entweder die Angaben jeweils mit jeder „Ausgabe“ mitgeschickt werden oder etwa durch Verlinkung auf eine Website jederzeit zugänglich sind.

Andere bundesgesetzliche Vorschriften zu bestimmten „Informationspflichten“ (vgl. § 5 E-Commerce-Gesetz für kommerzielle Diensteanbieter) bleiben von den gegenständlichen Regelungen unberührt. Im Fall der Website sind daher – da es sich bei einem kommerziellen Diensteanbieter im Internet regelmäßig

auch um einen Medieninhaber handelt - die nach beiden Gesetzesmaterien notwendigen Angaben zu machen.

Im Hinblick auf die auch schon in der Literatur „konstatierte Beliebigkeit“ bei der Festlegung (vgl. *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz, Praxiskommentar, Seite 272) ist es notwendig, den Begriffsgehalt der „grundlegenden Richtung“ zu beschreiben. Vgl. dazu auch die Überlegungen in der RV 2 BlgNR, XV. GP., wonach als grundlegende Richtung die grundsätzliche Haltung, die das Medium in gesellschaftlichen Fragen einnimmt, zu verstehen ist. Vgl. ferner dazu auch *Hartmann/Rieder*, Kommentar zum Mediengesetz 1985, Seite 159f oder *Hanusch*, Kommentar zum Mediengesetz 1998, Seite 233 wonach die grundlegende Richtung „*Zweckbestimmungen auf moralischem, konfessionellem, weltanschaulichem wirtschaftlichem, künstlerischem, politischem und auch wissenschaftlichem Gebiet umfasst, (...) sicherlich nicht aber technische Details, wie publizistische Aufmachung, Ausmaß des Anzeigenanteils oder das Niveau des periodischen Mediums und allfällige redaktionelle Besonderheiten.*“

Die vorliegende Änderung bezweckt eine Klarstellung, dass schon sprachlich betrachtet von einer „Blattlinie“ nur bei Druckwerken die Rede sein kann.

Der dem § 25 neu angefügte Abs. 5 sieht vor, dass „kleine Websites“ nicht – wie alle anderen periodischen Medien - alle Angaben zur Offenlegung erstatten müssen. Damit sind einerseits solche Websites gemeint, die vom jeweiligen für den Inhalt Verantwortlichen nur zum Zweck der Selbstdarstellung erstellt werden. Gleiches gilt für Websites, die nur der Präsentation der Produkte oder Leistungen eines Unternehmens dienen. So ist etwa die Darstellung der Leistungen und Produkte eines Gärtnereibetriebes im Internet keine Website, für die eine detaillierte Offenlegung zu verlangen wäre. Ebenso stellt die Website eines Fanclubs eines Fußballvereins, die nur der Darstellung des Vereinszwecks und der Anliegen oder Aktivitäten eines Vereins dient, keine Website dar, die nähere Angaben zur Offenlegung erforderlich machen würden. Wird allerdings die Darstellung der Ziele und Aktivitäten z.B. mit der Darstellung z.B. gesellschafts- oder kulturpolitischer Themen (die Aufzählung wäre beliebig fortsetzbar) verbunden, so fällt diese Website nicht mehr unter die „privilegierten“ kleinen Websites. Sobald daher eine derartige Websites auch andere Informationen oder Mitteilungen aufweist, die zudem geeignet sind die öffentliche Meinungsbildung zu einem bestimmten Thema zu beeinflussen, sind auch die weiteren Angaben nach § 25 zu erstatten. Um bei dem Beispiel mit dem Gärtnereibetrieb zu bleiben, wäre daher für den Fall, dass dieses auf seiner Website auch umweltpolitische Themen erörtert, eine Website, für die die detaillierteren Angaben nach § 25 zu machen wären. Ansonsten wird für die kleinen Websites daher nur die Angabe des Namens oder der Firma und des Wohnortes (so wie bisher) oder des Sitzes ausreichen. Handelt es sich um ein Unternehmen so soll auch noch der Unternehmensgegenstand angegeben werden. Die Eignung der Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung muss auch im Zusammenhang mit der Ausnahmebestimmung des § 21 (Ausnahme vom Recht der Gegendarstellung) gesehen werden.

Zu Z 34 (Art. I § 31 Abs. 3):

Der Ersatz der Begriffe „Fernmeldeverkehr“ und „Anlagen“ durch jene der „Telekommunikation“ und der „Teilnehmeranschlüsse“ dient der Anpassung an die nunmehr in den §§ 149a ff StPO und im TKG 2003 gebräuchliche Terminologie.

Zu Z 35 bis 37 (Art. I § 33):

Der Entwurf schlägt zwei substantielle Änderungen der Bestimmung über die **Einziehung** (§ 33) vor: einerseits soll die Einziehung auf Websites anwendbar werden, andererseits soll die Einziehung ausgeschlossen werden, wenn es sich um die gerechtfertigte und wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt.

1. Der Einziehung unterliegen derzeit **nur Medienwerke**, also Printmedien, Ton- und Videokassetten, Kinofilme etc. Elektronische Medien in der Form von Rundfunksendungen, Websites, Newsletter etc. sind der Einziehung nicht unterworfen, weil sie nicht den Charakter eines Medienstücks aufweisen. Virtuell vorhandene, auf elektronischem Wege verbreitete Inhalte sind keine Medienwerke im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3, weil es sich dabei um physische Träger von Mitteilungen (Buch, Zeitung, Schallplatte, CD-Rom etc.) handeln muss.

Die **Einziehung** ist nach geltendem Recht also **kein** geeignetes **Instrumentarium** zur Sanktionierung von Medieninhaltsdelikten in **nicht körperlichen Medien**; hier kommt außer dem Straf- und Entschädigungsantrag nur der Veröffentlichungsantrag nach § 34 Abs. 3, gegebenenfalls verbunden mit einem Antrag nach § 37 in Betracht. Die Löschung ehrenrühriger Textstellen in einem Medium des Internets kann lediglich mit zivilrechtlicher Unterlassungsklage nach § 1330 ABGB durchsetzbar

gemacht werden. Dieser eingeschränkte Anwendungsbereich der Einziehung bedeutet eine Schlechterstellung der traditionellen Printmedien gegenüber den neuen Medien des Internets.

Die Einziehung soll vor allem die **Weiterverbreitung** einer mit einem Medieninhaltsdelikt behafteten Publikation **verhindern**. So wies die Regierungsvorlage zum Mediengesetz darauf hin, dass die Einziehung von Medienwerken mit strafbarem Inhalt nicht allein künftigem strafbarem Verhalten entgegenwirken, sondern ein **Fortwirken der bereits gesetzten Straftat verhindern** soll (2 BlgNR XV. GP, 44). Gegenstand der Einziehung sind alle Stücke des Medienwerkes, die zur Verbreitung bestimmt sind, also die gesamte Auflage. Um von „Verbreitung“ zu sprechen, müssen die Stücke des Medienwerkes einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden (§ 1 Abs. 1 Z 1), mag dieser Personenkreis ein bestimmter oder unbestimmter sein.

Websites, die im Internet veröffentlicht sind, sind **ständig einem größeren Personenkreis zugänglich**. Um zu vermeiden, dass die mit dem Medieninhaltsdelikt behaftete Website weiter abrufbar gehalten wird, sieht der Entwurf die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 33 auf elektronischen Medien im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 5a lit. b (Websites) vor, indem für Websites die **Deaktivierung** der die strafbare Handlung beinhaltenden **Untersite** vorgesehen werden soll. Diese Einschränkung wurde vor dem Hintergrund vorgenommen, dass nicht die gesamte Website gelöscht werden soll, sondern lediglich jene Untersite – etwa die Online-Tagesausgabe einer Zeitung – mit strafbarem Inhalt.

Gesetzestechisch wird vorgeschlagen, den Begriff Einziehung als Überbegriff über die Einziehung von Medienstücken einerseits und die Deaktivierung von Untersites andererseits zu verwenden; dies wird durch das Klammerzitat „(Einziehung)“ in § 33 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht. Durch diese Lösung sollen umständliche Formulierungen in den folgenden Absätzen in § 33 und in anderen Bestimmungen, in denen auf Einziehung Bezug genommen wird (z.B. §§ 39, 41), vermieden werden.

Auch die Deaktivierung soll durch **gelindere Mittel** ersetzt werden können. Im Hinblick auf die Website soll in **Abs. 4** das gelindere Mittel der **Deaktivierung von Teilen** hinzugefügt werden. Im Falle einer auf einer Website abrufbar gehaltenen rechtswidrigen Publikation soll also nicht die gesamte Website, sondern nur der mit dem Medieninhaltsdelikt behaftete Text oder Teil entfernt, unkenntlich gemacht oder durch andere Wörter ersetzt werden.

Rundfunksendungen, Newsletter und Massen-E-Mails sollen **weiterhin nicht** von der Einziehung **betroffen** sein. Das Charakteristikum dieser Medien besteht in der Regel in ihrer einmaligen Verbreitungshandlung. Anders verhält es sich, wenn etwa auf Kassetten oder Disketten eine Programmausstrahlung des Rundfunks oder der Inhalt eines Newsletters festgehalten wird und dann zum körperlichen Verkauf an einen größeren Personenkreis angeboten wird. Dann unterliegen diese Medienstücke sehr wohl der Einziehung (OLG Wien 27 Bs 380/86; OLG Wien 27 Bs 381/84). Der Unterschied zwischen einmal ausgestrahlten Rundfunksendungen, einmal ausgeschickten Massen-E-Mails oder einmal verbreiteten Newslettern zu ständig abrufbar gehaltenen Websites besteht darin, durch die Deaktivierung der Untersite die Publikation aus dem Verkehr zu ziehen, damit der strafgesetzwidrige Inhalt nicht sukzessive einem immer weiteren Leser- bzw. Userkreis zugänglich wird.

2. Voraussetzung für die Einziehung in einem selbstständigen Verfahren ist nach geltender Rechtslage (lediglich) die **Erfüllung des objektiven Tatbestandes** einer strafbaren Handlung in einem Medium (§ 33 Abs. 2). Der Justizausschuss war der Ansicht, dass die Einziehung auch dann in einem Urteil ausgesprochen werden können soll, wenn ein Journalist wegen Wahrnehmung der gebotenen Sorgfalt freigesprochen worden ist; die Entkriminalisierung des Medienwesens dürfe nicht zu einer Verringerung des Rechtsschutzes der Betroffenen führen (743 BlgNR XV.GP, 12).

Die Einziehung ist daher auch möglich, wenn Medien **über Äußerungen Dritter unter Wahrung der Grundsätze der sogenannten Zitatenjudikatur berichten** (§ 6 Abs. 2 Z 4) und daher weder Strafbarkeit noch Entschädigungspflicht besteht. Dem durch die zitierte Äußerung Beleidigten soll der Schutz durch Einziehung gewährt werden, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der Verhinderung des Fortwirkens einer bereits gesetzten Straftat (OLG Wien MR 2000, 80).

In der Literatur wurde die geltende Gesetzeslage **kritisiert**. Der Ausspruch der Einziehung müsse bei der Leserschaft den Eindruck erwecken, das Medium selbst habe sich rechtswidrig verhalten. Die Anordnung der Einziehung sei in den Fällen der Zitatenjudikatur weder zur Publizierung des Umstandes erforderlich, dass der Angegriffene sich gegen die Vorwürfe zur Wehr gesetzt hat, noch zur Rehabilitierung des Angegriffenen. Äußerungen Dritter, über die die Medien berechtigt berichten, gehören zumindest teilweise zur Zeitgeschichte. Im Extremfall könne die Einziehung zur Vernichtung von Quellen und damit in letzter Konsequenz zur Geschichtsfälschung führen (*Polley* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, Rz 42 zu § 33). Es bestehe kein dringendes soziales Bedürfnis im Sinn des Art. 10 EMRK (*Swoboda*, Gedanken zur Rechtslage betreffend die sogenannte Zitatenjudikatur, MR 2003, 13). Das Medienrechtsseminar 2000 stellte einen

Wertungswiderspruch fest (*Weis*, Vorschläge für eine Mediengesetznovelle, MR 2000, 136). Dazu kommt, dass der Medieninhaber die Kosten des Verfahrens und der Einziehung zu tragen hat, wenn der selbstständige Antrag auf Einziehung erfolgreich, aber die Veröffentlichung des Medieninhaltsdeliktes nach § 6 Abs. 2 Z 4 gerechtfertigt war.

Zwar kommt der Maßnahme der Einziehung bislang in der Praxis keine überragende Bedeutung zu, weil die betroffene Ausgabe der Zeitung im Zeitpunkt der Einziehung meist schon verteilt wurde. Durch die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereiches der Einziehung auf die Websites kann der Einziehung in Zukunft jedoch eine größere Rolle zukommen.

Der Entwurf geht davon aus, dass im Falle der gerechtfertigten und wahrheitsgetreuen Wiedergabe eines Zitates dem Sinn des § 6 Abs. 2 Z 4 die **Interessen des in der zitierten Äußerung Angegriffenen durch die Mitteilung** über die Verfahrenseinleitung (§ 37) und die **Urteilsveröffentlichung** (§ 34) **hinreichend gewahrt** sind. Es wird daher vorgeschlagen, dass im Fall der gerechtfertigten und wahrheitsgetreuen Wiedergabe der Äußerung eines Dritten **kein Anspruch auf Einziehung** bestehen soll.

3. Die Änderung des Verweises in **Abs. 2** (auf § 41 Abs. 6 statt wie bisher auf § 41 Abs. 5) soll lediglich ein Redaktionsversehen korrigieren: Die früher in § 41 Abs. 5 enthaltene Bestimmung ist durch die Mediengesetznovelle 1992 (BGBl. Nr. 20/1993) in § 41 Abs. 6 verschoben worden.

Zu Z 38 bis 40 (Art. I § 36):

Zur Bestimmung über die **Beschlagnahme** (§ 36) schlägt der Entwurf zwei substanzielle Änderungen vor, die zu jenen beiden Änderungen analog sind, die zu § 33 vorgeschlagen werden: einerseits die Erweiterung der Anwendbarkeit auf Websites, andererseits der Ausschluss in Fällen, in denen es sich um eine gerechtfertigte und wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt. Auf die Erläuterungen zu § 33 wird daher grundsätzlich verwiesen. Zu Besonderheiten der Beschlagnahme ist Folgendes auszuführen:

1. Als analoges Instrument zur Beschlagnahme „körperlicher“ Medien wird für **Websites** als vorläufige Maßnahme das **Blocken der die strafbare Handlung beinhaltenden Unterteile** vorgeschlagen. Auf diese soll nicht mehr zugegriffen werden können.

Hinzuweisen ist darauf, dass die geltenden Voraussetzungen und Kautelen der Beschlagnahme auch auf die elektronischen Medien anzuwenden sein werden. Hervorzuheben ist dies einerseits in Bezug auf die (wie bei der Einziehung) möglichen **gelinderen Mittel** (§ 36 Abs. 3 Satz 2 verweist auf § 33 Abs. 4); der Betreiber einer Website kann dem Blocken daher dadurch entgehen, dass er die inkriminierten Texte oder Teile (vorübergehend) entfernt oder ersetzt.

Andererseits ist die Beschlagnahme nach geltendem Recht (§ 36 Abs. 1 Satz 2) jedenfalls unzulässig, wenn dem Rechtsschutzinteresse auch durch Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete strafgerichtliche Verfahren Genüge getan werden kann. Die **Beschlagnahme** wird daher grundsätzlich nur als **ultima ratio** angeordnet, wenn ein außerordentlich schwerer Eingriff in geschützte Rechtsgüter anzunehmen ist und eine **strenge Interessensabwägung** zu dem Schluss führt, dass ihre nachteiligen Folgen nicht unverhältnismäßig schwerer wiegen als der Schutzzweck. Hierbei sind besonders wirtschaftliche Zwecke zu berücksichtigen, wie etwa die finanzielle Einbuße, die ein Medienunternehmer erleidet, wenn die gesamte Auflage einer Zeitung unverkauft liegen bleibt (*Polley* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum Mediengesetz, Rz 2 zu § 36).

Durch die vorgeschlagene Streichung der Worte „von Medienwerken“ in **Abs. 3** soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Beschlagnahme nun auch im Hinblick auf Websites möglich sein soll.

Eine Ausweitung der Bestimmung des **Abs. 5** auf Websites wird nicht vorgeschlagen; diese Bestimmung ist ihrem Inhalt nach auf körperliche Medien zugeschnitten.

2. Aus der Verpflichtung zu einer strengen Interessensabwägung ergibt sich schon für das geltende Recht, dass die Anordnung einer Beschlagnahme in den Fällen der „Zitatenjudikatur“ (gerechtfertigte und wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 4) eine Beschlagnahme nicht angeordnet werden kann (so die Regierungsvorlage zur Mediengesetznovelle 1992, 503 Blg.NR. XVIII. GP, 21; ebenso *Polley* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetzpraxiskommentar, Rz 19 zu § 36).

Eine ausdrückliche Regelung ist schon im Sinne der Rechtssicherheit zu bevorzugen. Im Hinblick darauf, dass der Entwurf vorschlägt, die Einziehung in Fällen der „Zitatenjudikatur“ auszuschließen, ist der Ausschluss der Beschlagnahme unumgänglich.

Zu Z 41 (Art. I § 36a):

Nachdem Einziehung und Beschlagnahme auf Websites erweitert werden, eine Durchsetzungsmöglichkeit bei diesem nicht körperlichen Medium jedoch nicht einfach möglich ist, wurde – um eine Ungleichbehandlung zu Medienwerken zu vermeiden - für dieses Medium die Möglichkeit eines Beugemittels vorgesehen. Die Bestimmung der Beugehaft erfolgte in Anlehnung an die Strafprozessordnung, soll nur als Ausnahmefall unter den genannten Voraussetzungen angewendet werden und ist im Gegensatz zur Beugestrafe als fakultative Möglichkeit vorgesehen. Sie ist als äußerstes Mittel gedacht. Es wurde auch bewusst weder bei der Beugestrafe noch bei der Beugehaft eine fixe Frist festgelegt. Der Richter soll einzelfallbezogen eine angemessene Frist nach Abs. 1 festsetzen können; andererseits soll in Abs. 2 dadurch vermieden werden, dass möglicherweise diese Frist jedenfalls ausgenützt wird und die Beugestrafe in Kauf genommen wird in dem Wissen, dass ohnedies erst nach Ablauf einer festgesetzten Frist ein weiteres Beugemittel droht. Von einer beharrlichen Weigerung wird wohl – ohne der unabhängigen Rechtsprechung vorgreifen zu wollen – ab einer Frist von 14 Tagen ausgegangen werden können.

§ 20 sieht eine Geldbuße vor, die an den Antragsteller zu zahlen ist und ihm für seine Nachteile, insbesondere die Kränkung durch verspätete oder mangelhafte Veröffentlichung, zugute kommen (*Höhne* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, Rz 2 zu § 20). Der Antrag ist vom Antragsteller binnen 6 Wochen zu stellen. Die Beugestrafe ist an die Republik zu zahlen, ein Antrag ist dafür nicht erforderlich, sondern es soll innerhalb eines kurzen Zeitraumes die Möglichkeit zur Durchsetzung bestehen.

Zu Z 42 bis 45 (Art. I §§ 37, 38):

1. Wie bereits in den Erläuterungen zu den §§ 8a Abs. 5 und 39 Abs. 1 und 2 ausgeführt, räumt das Gesetz bei Privatanklagen wegen eines Medieninhaltsdeliktes, in selbständigen Verfahren zur Einziehung (§ 33 Abs. 2) und zur Urteilsveröffentlichung (§ 34 Abs. 3) und in selbständigen Entschädigungsverfahren (§ 8a) dem Ankläger oder Antragsteller die Möglichkeit ein, die Veröffentlichung einer **kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren** zu beantragen (§§ 37, 8a Abs. 5). Das Gericht hat über diesen Antrag ohne Anhörung der Gegenparteien (Beschuldigter, Antragsgegner, Medieninhaber) zu entscheiden.

Zweck der Bestimmung ist es zwar, die Öffentlichkeit möglichst zeitnah darüber zu informieren, dass über eine bestimmte Mitteilung oder Darbietung in einem Medium ein medienrechtliches Verfahren eingeleitet wurde. Andererseits steht der Umstand, dass die Anordnung ohne Anhörung der Gegenpartei erfolgt, in einem Spannungsverhältnis zu Art. 6 MRK, zumal eine Vereitelung des Anspruchs durch die Anhörung des Antragsgegners nicht eintreten kann. Es wird daher vorgeschlagen, dem Antragsgegner die Gelegenheit zu einer Äußerung binnen kurzer Frist (fünf Tage) einzuräumen.

Um Missverständnisse zu vermeiden ist darauf zu verweisen, dass eine Geldstrafe beim Abrufbarhalten einer Website nur dann verhängt werden kann, wenn jene Teile, in denen der strafbare Inhalt wahrnehmbar ist (§ 38 Abs. 1), weiter im Netz abrufbar sind.

2. Die zu § 37 Abs. 2 und § 38 vorgeschlagenen Änderungen sind bloße Folgeänderungen, die dem Umstand Rechnung tragen sollen, dass die Beschlagnahme auch bei Websites zur Anwendung kommen kann.

Zu Z 49 (Art. I § 39 Abs. 3):

Die – durch die Mediengesetznovelle 1992 eingeführte – Bestimmung des § 39 Abs. 3 verfügt, dass § 39 Abs. 2 „auch anzuwenden ist“, wenn eine Veröffentlichung über die Verfahrenseinleitung (§ 37) erfolgt ist und das Verfahren zwar zum Ausspruch einer Einziehung oder einer Urteilsveröffentlichung führt (also der objektive Tatbestand eines Medieninhaltsdeliktes festgestellt wird), dem Medium aber kein Vorwurf an der Veröffentlichung gemacht werden kann, weil es den Rechtfertigungsgrund der Live-Sendung (§ 6 Abs. 2 Z 3) oder jenen der gerechtfertigten und wahrheitsgetreuen Wiedergabe der Äußerung eines Dritten (§ 6 Abs. 2 Z 4) geltend machen kann.

Was mit der Anordnung, Abs. 2 sei anzuwenden, im einzelnen gemeint ist, ist nicht ganz deutlich. Abs. 2 verfügt dreierlei: in bestimmten Fällen der (für ihn günstigen) Verfahrensbeendigung ist der Medieninhaber ermächtigt, eine Mitteilung darüber zu veröffentlichen; die Kosten dieser Veröffentlichung hat der Bund zu tragen; und auch die Kosten der seinerzeitigen Veröffentlichung der Mitteilung über die Verfahrenseinleitung hat der Bund zu tragen.

Die Veröffentlichung einer Mitteilung über den Verfahrensausgang im Sinn des § 39 Abs. 2 macht aber dann keinen Sinn, wenn ohnehin auf **Urteilsveröffentlichung** erkannt wird (*Polley* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetzpraxiskommentar, Rz 7 f zu § 39). Dagegen scheint es

gerechtfertigt, dass sich in diesen Fällen die Kostenersatzpflicht des Bundes auf die Urteilsveröffentlichung erstreckt, was derzeit vom Gesetz nicht ausdrücklich angeordnet wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die Rechtsfolgen für den Fall einer Urteilsveröffentlichung in diesem Sinn klarzustellen.

Für die Fälle der Einziehung soll es bei der bisherigen Regelung bleiben. In der Bestimmung über die Einziehung kann die Bezugnahme auf die gerechtfertigte und wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten (§ 6 Abs. 2 Z 4) entfallen, weil in diesen Fällen nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 33 die Einziehung ausgeschlossen sein soll.

Zu Z 50 bis 52 (Art. I §§ 40, 41 Abs. 1 und 2):

1. Die geltenden Bestimmungen über den Begehungsort (§ 40) und die damit in engem inhaltlichem Zusammenhang stehenden Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit (§ 41 Abs. 2) sind in mehrfacher Hinsicht dringend überarbeitungsbedürftig:

Zunächst enthält das Gesetz für die neuen **periodischen elektronischen Medien** keine ausdrücklichen Regelungen: § 40 Abs. 1 gilt nur für Medienwerke, § 40 Abs. 2 für Rundfunk und § 40 Abs. 3 für Filme, sodass aus dem Verweis in § 41 Abs. 2 Satz 1 auf den Tatort für elektronische Medien nichts gewonnen ist. § 41 Abs. 2 Satz 2 enthält eine Sonderregelung für den Rundfunk. Die Rechtsprechung hat sich bei Websites mit der analogen Anwendung der für den Rundfunk getroffenen Regelungen beholfen: Als Tatort (und damit Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit) sieht die Rechtsprechung in analoger Anwendung von § 40 Abs. 2 Satz 1 (erste Verbreitung) den Sitz des Providers an (vgl. zB. OLG Wien 18 Bs 143/00, MR 2000, 140). Dies ist aber ein „eher zufälliges Kriterium“ (*Polley in Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, Rz 16 zu § 40), weil der Provider zu den inkriminierten Inhalten keinen Bezug hat und überdies im Ausland liegen kann. Die Rechtsprechung hat zunächst auch § 41 Abs. 2 Satz 2 auf Internet-Websites analog angewendet (OLG Wien seit 13.12.2000, 21 Ns 339/00; zuletzt OLG Wien 21 Ns 97/01, MR 2001, 157) und ist damit zu einer Zuständigkeit des Landesgerichts für Strafsachen Wien für ganz Österreich gekommen; der OGH hat aber zuletzt die analoge Anwendung von § 41 Abs. 2 Satz 2 auf elektronische Medien abgelehnt (13 Os 83/02, JBl. 2003, 259 mit Anm. *Reindl* = MR 2002, 283; vgl. auch *Zöchbauer*, Zur prozessualen Zuständigkeit bei Medieninhaltsdelikten im Internet, MR 2003, 137).

Überarbeitungsbedürftig sind weiters die **Sonderbestimmungen für Rundfunk**. Insbesondere die Bestimmung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als zuständiges Gericht für ganz Österreich ist insbesondere im Hinblick auf das private Regionalradio und -fernsehen nicht mehr zeitgemäß (vgl. nur die Kritik von *Polley in Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, Rz 10 zu § 41). Die Erwähnung des Jugendgerichtshofs Wien ist überholt, weil dieser nicht mehr besteht (BGBl. III Nr. 30/2003).

Schließlich wurde zu Recht darauf hingewiesen (*Rami*, Entscheidungsanmerkung in MR 2001, 156), dass § 40 nach seinem Wortlaut Regelungen nur für Verfahren wegen Medieninhaltsdelikten trifft, nicht aber für Verfahren über Entschädigungen nach den §§ 7 bis 7c sowie für Verfahren über Gegendarstellungen und nachträgliche Mitteilungen über den Ausgang eines Strafverfahrens (§§ 9, 10). Die Bestimmungen werden zwar in der Praxis ohne weiteres analog angewendet (Nachweise bei *Rami* aaO), eine Klarstellung scheint aber dennoch angebracht.

(Klärungsbedürftig ist auch die Frage der österreichischen Gerichtsbarkeit für Medieninhaltsdelikte insbesondere in elektronischen Medien. Dazu siehe unten bei § 51).

2. Der Entwurf schlägt vor, die derzeit bestehende Doppelgleisigkeit (§ 40 regelt den Tatort, § 41 Abs. 2 – unter Verweis auf diesen – die örtliche Zuständigkeit) aufzugeben und alle für die örtliche Zuständigkeit bedeutsamen Bestimmungen in § 40 zusammenzufassen. In § 41 Abs. 2 soll nur die Regelung der sachlichen Zuständigkeit bleiben.

Die Bestimmungen sollen nun ausdrücklich nicht nur für Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes (sei es ein von Amts wegen oder ein mittels Privatanklage eingeleitetes), sondern auch für selbstständige Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) sowie für Verfahren über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung (§§ 14 ff) gelten.

3. Inhaltlich wird zunächst vorgeschlagen (**§ 40 Abs. 1**), die derzeit bestehende Regelung für Medienwerke (§ 40 Abs. 1) grundsätzlich auf alle Medien anwendbar zu machen, also insbesondere auch auf Rundfunk und periodische elektronische Medien; beibehalten werden soll allerdings die Sonderregelung für den Film (Abs. 3, dazu unter 5.).

Zentraler Anknüpfungspunkt für alle „Medienverfahren“ soll der **Sitz des Medieninhabers** (bzw. bei natürlichen Personen der Wohnsitz oder Aufenthalt) sein. Bei Medienwerken ist darunter – wie nach

derzeitiger Rechtslage – der Verlagsort zu verstehen. Wichtigster Anhaltspunkt zur Feststellung des Sitzes des Medieninhabers ist das Impressum; nach der vorgeschlagenen Erweiterung des § 24 ist auch in wiederkehrenden elektronischen Medien zukünftig der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Medieninhabers anzugeben. Für in der Praxis bisweilen zu beobachtende Fälle, in denen im Impressum ein anderer Ort als Verlagsort oder Sitz des Medieninhabers als der tatsächliche angegeben ist (*Polley in Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, Rz 7 zu § 40), wird vorgeschlagen, dass beide Orte zuständigkeitsbegründend sein sollen.

Die Sonderbestimmung für Rundfunk soll also entfallen. Dies hat auch zur Folge, dass das bisher von der Rechtsprechung angenommene Delegationshindernis nicht mehr bestehen wird.

4. In **§ 40 Abs. 2** sollen die bisher in § 40 Abs. 1 enthaltenen subsidiären Begehungsorte inhaltlich unverändert übernommen werden; auch hier soll durch die Verwendung der Begriffe „Ausstrahlung“ und „Empfang“ insbesondere auf Rundfunk und durch das Abstellen auf Abrufbarkeit auf Websites Bedacht genommen werden.

Liegt also der Sitz des Medieninhabers im Ausland, und ist nach § 51 inländische Gerichtsbarkeit gegeben, so sollen jene Gerichte zuständig sein, auf die die in Abs. 2 angeführten Kriterien zutreffen.

5. Die Sonderregelung für den **Film** soll, wie erwähnt, beibehalten werden (**§ 40 Abs. 3**). Durch die Formulierung (ein „an bestimmten Orten vorgeführter“ Film) soll der bereits bisher bestehende Regelungsinhalt, der durch die Formulierung „unbeschadet der Abs. 1 und 2“ zum Ausdruck gebracht werden soll, beibehalten und verdeutlicht werden: Der Sondergerichtsstand soll nur bei ortsgebundener Vorführung von Filmen (im Kino, in anderen Räumlichkeiten, im Freien) zur Anwendung kommen, während er für Ausstrahlung im Fernsehen oder für Verleih oder Verkauf auf einem Trägermedium (Videokassetten ...) nicht gilt (*Polley in Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, Rz 15 zu § 40; *Brandstetter/Schmid*, MedienG Kommentar, 2. Auflage, Rz 11f zu § 40).

6. **§ 41 Abs. 1** erklärt die Bestimmungen der StPO für (subsidiär) anwendbar, soweit die übrigen Bestimmungen des § 41 („im folgenden“) keine abweichenden Regelungen treffen. Diese Regelung scheint jedoch insofern missverständlich, als sich in zahlreichen anderen Bestimmungen des Mediengesetzes weitere Verfahrensbestimmungen finden, die ebenfalls der StPO vorgehen. Dem soll durch die allgemeine Formulierung („soweit in diesem Bundesgesetz nichts Anderes bestimmt ist“) Rechnung getragen werden.

Der Klarstellung dient auch die zweite zu § 41 Abs. 1 vorgeschlagene Änderung, nämlich die ausdrückliche Anführung des Verfahrens über eine Gegendarstellung sowie über die nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens (§§ 14 ff).

7. Da die örtliche Zuständigkeit nach dem Entwurf in § 40 geregelt werden soll, verbleibt als Regelungsgegenstand für **§ 41 Abs. 2** nur noch die sachliche Zuständigkeit: Die Zuständigkeit des Landesgerichts (namentlich des mit Strafsachen betrauten Landesgerichts) soll beibehalten werden.

Zu Z 53 und 54 (Art. I § 41 Abs. 3 und 4):

Die für § 41 Abs. 3 und 4 vorgeschlagenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. In Abs. 3 soll der veraltete Ausdruck „Geschworne“ durch den seit dem Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (BGBl. Nr. 256) auch in der Gesetzessprache üblichen Ausdruck „Geschworene“ (siehe auch Art. 91 Abs. 2 B-VG idF BGBl. I Nr. 121/2001) ersetzt werden. In Abs. 4 ist der Verweis auf § 455 StPO richtig zu stellen, weil der Regelungsgehalt des früheren § 455 Abs. 3 seit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 (BGBl. Nr. 526) in § 455 Abs. 2 enthalten ist.

Zu Z 55 (§ 41 Abs. 5):

Die Bestimmung über den **Ausschluss der Voruntersuchung** (§ 41 Abs. 5 Satz 1) wurde durch die Mediengesetznovelle 1992 (BGBl. Nr. 20/1993) eingefügt. Schwerpunkt dieser Novelle war der Ausbau des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere durch Aufwertung der zivilrechtlichen Komponente; es wurden einerseits die materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlagen erweitert (Ausbau des § 6, Schaffung der §§ 7a und 7b), andererseits auch die Möglichkeiten zur Durchsetzung der Ansprüche verbessert (insbesondere im Entgegnungs-, Einziehungs- und Urteilsveröffentlichungsverfahren). So wurden insbesondere die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Einziehung (§ 33 Abs. 2) dahingehend erweitert, dass auf Einziehung in einem selbstständigen Verfahren nicht nur dann erkannt werden kann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht möglich ist, sondern auch dann, wenn der zur Anklage Berechtigte die Strafverfolgung von vornherein nicht wünscht oder aufrecht erhält (EBRV 503 BlgNR XVIII. GP, 20); die Voraussetzungen für einen Antrag auf Urteilsveröffentlichung wurden in gleicher Weise erweitert (§ 34 Abs. 3). Der Justizausschuss hat unter Hinweis darauf, dass durch diese beiden Gesetzesänderungen die Verpflichtung des Anklageberechtigten, die Ausforschung des Artikelverfassers zu versuchen, entfallen ist, den Ausschluss der Voruntersuchung (der in der

Regierungsvorlage noch nicht vorgeschlagen worden war) in den Gesetzestext aufgenommen (JA-Bericht 851 BlgNR XVIII. GP, 8).

Die Bestimmungen des § 41 gelten aber grundsätzlich nicht nur für Verfahren auf Grund einer Privatanklage und für selbstständige Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3), sondern auch für alle anderen Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes. Als Medieninhaltsdelikte können etwa eine Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB), Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB), ein Verrat von Staatsgeheimnissen (§ 252 Abs. 2 StGB) sowie Verbrechen nach den §§ 3d, 3g und 3h VerbotsG begangen werden. Für solche Strafverfahren ist ein Ausschluss der Voruntersuchung nicht zu rechtfertigen und würde zu unauflösbaren Wertungswidersprüchen führen. Ein Ausschluss der Voruntersuchung würde bedeuten, dass beispielsweise keine Untersuchungshaft verhängt werden kann und eine Subsidiaranklage nicht möglich ist – wenn es sich um ein Medieninhaltsdelikt handelt, während die Untersuchungshaft zulässig und die Subsidiaranklage möglich ist, wenn das betreffende Delikt nicht als Medieninhaltsdelikt begangen wurde. Diese Differenzierung kann sachlich nicht gerechtfertigt werden und wäre daher gleichheitswidrig.

Aus diesen Gründen hat der OGH kürzlich auf Grund einer von der Generalprokuratur eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ausgesprochen, dass der Ausschluss der Voruntersuchung teleologisch auf das Privatanklageverfahren zu reduzieren ist (19.2.2003, 13 Os 129, 130/02, MR 2003, 77; weitere Nachweise bei *Rami*, Keine medienrechtliche Beschlagnahme im Vorverfahren? MR 2003, 289, in FN 10).

Es wird daher vorgeschlagen, im Gesetz ausdrücklich klarzustellen, dass die Voruntersuchung nur im selbstständigen Verfahren, im Verfahren auf Grund einer Privatanklage sowie im Verfahren über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung ausgeschlossen ist, während sie in anderen Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes (also bei von Amts wegen zu verfolgenden Straftaten) zulässig ist.

Zu Z 56 (Art. I § 50):

Um den praktischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen empfiehlt es sich, die Bestimmung über die Ausnahme vom Anwendungsbereich der Z 3 ausdrücklich auf mit bisher erfassten Medien vergleichbare wiederkehrende elektronische Medien oder Websites auszuweiten und der Besonderheit zu entsprechen, dass diese nicht in körperlicher Form hergestellt und verlegt werden.

Die Änderung in Z 2 überträgt den Sinngehalt der bisherigen (auf Medienwerke beschränkten) Bestimmung auch auf die relevanten Erscheinungsformen elektronischer Medien (Rundfunksender einer Mission oder einer internationalen Einrichtung, die es auch nicht gibt, war schon bisher nicht erfasst).

Mit § 25 Abs. 5 und § 21 wurden bereits spezifische Ausnahmen für bestimmte Erscheinungsformen von Websites geschaffen. Bei diesen ist aber nicht Voraussetzung, dass die Medien nur als Hilfsmittel dienen. Die Regelung des § 50 Z 4 ist daher im Bereich der „Websites“ in ihrem Anwendungsbereich enger als Ausnahmebestimmung des § 21. Die Website eines Versicherungsunternehmens wäre etwa nach § 50 Z 4 wohl nicht privilegiert, da die Präsentation der Produkte und Leistungen nicht mehr bloß als Hilfsmittel anzusehen ist. Andererseits finden aber § 21 bzw. § 25 Abs. 5 auf eine derartige Homepage Anwendung, solange sie keinen über die Darstellung des Unternehmens oder seiner Leistungen hinausgehenden Informationsgehalt aufweist, der geeignet wäre, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen. Im übrigen sind auch keine Rundfunkprogramme vorstellbar, die im Verkehr, im häuslichen, geselligen (...) Leben als Hilfsmittel dienen.

Mit der unveränderten Z 1 des § 50 sind weiterhin auch Rundfunkprogramme erfasst. Es gibt so etwa Fensterprogramme ausländischer Rundfunkveranstalter, die mittels Satellit in die österreichischen Kabelnetze eingespeist werden und damit nur in Österreich empfangbar sind.

Zu Z 57 (Art. I § 51):

1. Wie bei der örtlichen Zuständigkeit, sind auch bei der inländischen Gerichtsbarkeit erhebliche Probleme in der Praxis aufgetreten.

Zunächst wurde durch die weltweite Abrufbarkeit von Internet-Websites die Frage relevant, inwieweit das Strafrecht eines Staates auf den Inhalt einer **ausländischen Website** anwendbar ist. Das Problem ist nicht nur in Österreich aufgetreten, sondern hat auch schon Gerichte anderer Staaten beschäftigt (zB in Deutschland: BGH 12.12.2000, MR 2001, 131 mit Anmerkung *Thiele*; in Frankreich: Tribunal de Grande Instance de Paris 20.11.2000; dazu *Zeder*, Internet und Strafrecht, in Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht [Hgl], Internet und Recht [2002] 73 [91]). In Österreich hat etwa das OLG Wien (MR 2001, 282 mit Anmerkung *Plöckinger*) inländische Gerichtsbarkeit für auf einer Website in Deutschland von einem Deutschen getätigte (ein österreichisches Unternehmen beleidigende) Äußerungen als gegeben erachtet; die Entscheidung beruft sich – mangels ausdrücklicher Bestimmungen über die inländische

Gerichtsbarkeit im MedienG – auf die Zuständigkeitsregel des § 40 Abs. 2 sowie auf die §§ 62, 67 Abs. 2 StGB. In der (österreichischen wie deutschen) Literatur ist die Problematik bereits umfassend erörtert worden, es wurden mehrere Ansätze zur Eingrenzung der inländischen Gerichtsbarkeit entwickelt (zuletzt *Zöchbauer*, Medieninhaltsdelikte im Internet, MR 2002, 363 mit weiteren Nachweisen).

Zu beachten ist weiters, dass die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-commerce-Richtlinie, EC-RL) in ihrem Art. 3 grundsätzlich das **Herkunftslandprinzip** vorsieht (umgesetzt durch die §§ 20 bis 23 E-Commerce-Gesetz, ECG, BGBl. I Nr. 152/2001): Die rechtlichen Anforderungen an einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter richten sich (grundsätzlich) nach dem Recht dieses Staates (§ 20 Abs. 1 ECG). Das Herkunftslandprinzip hat die Bestimmungen über die inländische Gerichtsbarkeit (§§ 62 ff. StGB) in der Weise modifiziert, dass bei der Anwendung der in § 65 Abs. 1 und 2 StGB vorgesehenen Vergleiche der Strafbarkeit sowie der Tatfolgen (Günstigkeitsvergleich) auf die Bestimmungen des Niederlassungsstaates Bedacht zu nehmen ist (*Reindl*, E-Commerce und Strafrecht [2003] 232 ff. [237 f.]).

Allerdings sieht Art. 3 Abs. 4 lit. a EC-RL (§ 22 Abs. 2 ECG) **Ausnahmen** vom Herkunftslandprinzip unter anderem für Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität, sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen, sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen vor.

Ein dritter Problemkreis ist schließlich daraus entstanden, dass nach § 50 Z 1 MedienG die Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz (§§ 6 bis 20) auf **ausländische Medien** nicht angewendet werden können, dieser Ausschluss aber in einem deutlichem Spannungsverhältnis zur Bestimmung des Art. 5 Z 3 der Verordnung 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO, ABl. 2001 L 12, 1) steht – und schon zur gleichlautenden Bestimmung des Art. 5 Z 3 EuGVÜ (BGBl. III Nr. 209/1998) stand. Nach diesen Bestimmungen kann der durch eine unerlaubte Handlung Geschädigte eine Klage auf Schadenersatz auch in jenem Staat einbringen, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, bei Medieninhaltsdelikten also regelmäßig in jenem Staat, in dem der Geschädigte oder Betroffene seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Die Rechtsprechung hat es aber bisher abgelehnt, eine Derogation von § 50 Z 1 MedienG durch Art. 5 Z 3 EuGVÜ anzunehmen (OLG Wien MR 1999, 136 mit kritischer Anmerkung *Zeiler*; OGH MR 2002, 371 unter ausdrücklicher Ablehnung der von der Generalprokuratur in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ausgeführten Ansicht). Diese Judikatur wurde in der Literatur – teils heftig – kritisiert (*Noll* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, Rz 6ff. zu § 50; vgl. die Nachweise bei *Rami*, MR 2002, 278).

2. Es wird daher vorgeschlagen, einen neuen § 51 anzufügen, nach dem die strafrechtlichen Bestimmungen des Mediengesetzes – einschließlich des Entschädigungsverfahrens und des Verfahrens über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung – unter bestimmten Voraussetzungen **auch auf ausländische Medien** anwendbar sein sollen. Diese Anwendbarkeit soll sich auf alle Medieninhaltsdelikte beziehen.

Zur Abgrenzung zwischen inländischen und ausländischen Medien soll wie bei der örtlichen Zuständigkeit auf den Sitz des Medieninhabers (bzw. dessen Wohnsitz oder Aufenthalt) abgestellt werden.

Die Anwendbarkeit soll unter **drei Voraussetzungen** gegeben sein, die kumulativ vorliegen müssen:

Zunächst (**Z 1**) muss das Medium **im Inland verbreitet** worden, **empfangbar** oder **abrufbar** gewesen sein; diese Voraussetzung entspricht jener des Gerichtsstandes nach dem vorgeschlagenen § 40 Abs. 2.

Weiters (**Z 2**) soll die Mitteilung oder Darbietung, durch die ein Medieninhaltsdelikt begangen worden sein soll oder zu der eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens begehrt wird, eine besondere **Nahebeziehung zum Inland** aufweisen.

Diese soll nach dem Entwurf einerseits darin bestehen, dass der Verletzte (im Bereich des Persönlichkeitsschutzes: der Betroffene) **Österreicher** ist oder seinen **Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland** hat. Der relevante Zeitpunkt wird in der Regel der Zeitpunkt der Verbreitung sein; ausnahmsweise kann aber an ein anderes Ereignis anzuknüpfen sein, z.B. an die Kenntnisaufnahme von der Zurücklegung der Anzeige bzw. von der Einstellung des Verfahrens (vgl. § 11 Abs. 1 Z 10).

Daneben gibt es allerdings auch Fälle, in denen **österreichische Interessen verletzt** sind, ohne dass dies an der Inländereigenschaft bzw. dem inländischen Aufenthalt bestimmter Personen festgemacht werden kann. Zu denken ist hier insbesondere an rassistische, antisemitische oder neonazistische Äußerungen, an deren Verfolgung Österreich auf Grund seiner Geschichte besonderes Interesse hat. Für solche Fälle wird

die Generalklausel „sonst schwerwiegende österreichische Interessen verletzt worden sind“ vorgeschlagen.

Die dritte Voraussetzung (**Z 3**) soll jenen Bereich umschreiben, in dem das Herkunftslandprinzip nach Art. 3 Abs. 4 lit. a EC-RL bzw. § 22 Abs. 2 ECG nicht angewendet werden muss (vgl. *Reindl*, E-Commerce und Strafrecht [2003] 238 f; *Zöchbauer*, Medieninhaltsdelikte im Internet, MR 2002, 363 [369 f]). Die in lit. a bis lit. e angeführten **Rechtsgüter** verstehen sich als Präzisierung der oben wiedergegebenen (überaus unklar formulierten) Schutzgüter der EC-RL bzw. des ECG für (primär) strafrechtliche Zwecke. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen durch die angeführten Rechtsgüter insbesondere folgende Tatbestände erfasst werden: Durch „Ehre und wirtschaftlicher Ruf“ die §§ 111 ff., 252, 297 StGB, aber auch die §§ 6, 7b, 9 und 10 MedienG; durch „Privat- und Geheimsphäre“ die §§ 121 ff., 301 StGB und die §§ 7, 7a und 7c MedienG; durch „sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ die Tatbestände des 10. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB (der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 geänderte Titel dieses Abschnitts soll übernommen werden), insbesondere der § 207a; durch „Sicherheit des Staates“ die Tatbestände des 14., 15. und 16. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB sowie § 310 StGB; und durch „öffentlicher Friede“ die Straftatbestände des 20. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB, insbesondere die §§ 276, 282 und 283 StGB sowie die Tatbestände des Verbotsgesetzes.

Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) geändert wird (MedienG)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
ARTIKEL I	
Erster Abschnitt	
Begriffsbestimmungen	
§ 1. (1) ...	§ 1. (1) ...
1. ...	1. ...
2. „periodisches Medium“: ein periodisches Medienwerk, ein Rundfunkprogramm oder sonst ein Medium, das in vergleichbarer Gestaltung wenigstens viermal im Kalenderjahr wiederkehrend verbreitet wird;	2. „periodisches Medium“: ein periodisches Medienwerk oder ein periodisches elektronisches Medium;
3. ...	3. ...
4. ...	4. ...
5. ...	5. ...
	5a. „periodisches elektronisches Medium“: ein Medium, das auf elektronischem Wege a) ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm) oder b) abrufbar ist (Website) oder c) wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium);
6. „Medienunternehmen“: ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird und seine Herstellung und Verbreitung besorgt oder veranlaßt werden;	6. „Medienunternehmen“: ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie a) seine Herstellung und Verbreitung oder

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	b) seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit entweder besorgt oder veranlasst werden;“
7. ...	7. ...
8. „Medieninhaber (Verleger)“: wer ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder sonst das Erscheinen von Medienwerken durch Inverkehrbringen der Medienstücke besorgt;	8. Medieninhaber“: wer a) ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder b) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder c) sonst im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt sowie seine Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst;
9. ...	9. ...
10. ...	10. ...
11. ...	11. ...
12. ...	12. ...
(2)	(2)
Redaktionsstatuten	
§ 5. (1) ...	§ 5. (1) ...
(2) Ein Redaktionsstatut wird zwischen dem Medieninhaber (Verleger) und einer Redaktionsvertretung vereinbart, die von der Redaktionsversammlung nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu wählen ist. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Redaktionsversammlung, die diese mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Angehörigen erteilt. Der Redaktionsversammlung gehören alle fest angestellten Medienmitarbeiter an.	(2) Ein Redaktionsstatut wird zwischen dem Medieninhaber und einer Redaktionsvertretung vereinbart, die von der Redaktionsversammlung nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu wählen ist. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Redaktionsversammlung, die diese mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Angehörigen erteilt. Der Redaktionsversammlung gehören alle fest angestellten Medienmitarbeiter an.
(3) und (4) ...	(3) und (4) ...
Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung	
§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Der	§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Entschädigungsbetrag darf 14 535 Euro, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 36 337 Euro nicht übersteigen.	darf 20 000 Euro, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 50 000 Euro nicht übersteigen.
(2) ...	(2) ...
1. ...	1. ...
2. ...	2. ...
a) ...	a) ...
b) ...	b) ...
3. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder	3. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne dass ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat,
	3a. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Medieninhabers die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, oder
4. ...	4. ...
(3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, so ist der Anspruch nach Abs. 1 nur aus dem Grunde des Abs. 2 Z 1, des Abs. 2 Z 2 lit. a oder des Abs. 2 Z 3 ausgeschlossen, im Falle des Abs. 2 Z 2 lit. a aber nur, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen.	(3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, so ist der Anspruch nach Abs. 1 nur aus dem Grunde des Abs. 2 Z 1, des Abs. 2 Z 2 lit. a, des Abs. 2 Z 3 oder des Abs. 2 Z 3a ausgeschlossen, im Falle des Abs. 2 Z 2 lit. a aber nur, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen.
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches	
§ 7. (1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 14 535 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.	§ 7. (1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 20 000 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.
(2) ...	(2) ...
1. ...	1. ...
2. ...	2. ...
3. nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war, oder	3. nach den Umständen angenommen werden konnte, dass der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war,
4. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die	4. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne dass ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat.	gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder
	5. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Medieninhabers die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat.
Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen	
§ 7a. (1) ...	§ 7a. (1) ...
1. ...	1. ...
2. einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde, und werden hiedurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, ohne daß wegen deren Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 14 535 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.	2. einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde, und werden hiedurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, ohne dass wegen deren Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 20 000 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.
(2)	(2)
(3)	(3)
1. ...	1. ...
2. ...	2. ...
3. der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war oder diese auf einer Mitteilung des Betroffenen gegenüber einem Medium beruht oder	3. der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war oder diese auf einer Mitteilung des Betroffenen gegenüber einem Medium beruht
4. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat.	4. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne dass ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder
	5. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Medieninhabers die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat.
Schutz der Unschuldsvermutung	
§ 7b. (1) Wird in einem Medium eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig	§ 7b. (1) Wird in einem Medium eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
bezeichnet, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 14 535 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.	bezeichnet, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 20 000 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.
(2) ...	(2) ...
1. ...	1. ...
2. ...	2. ...
3. ...	3. ...
4. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder	4. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne dass ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat,
	4a. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Medieninhabers die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, oder
5. ...	5.
Schutz vor verbotener Veröffentlichung	
§ 7c. (1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit von den Aufnahmen oder von den Bildern und schriftlichen Aufzeichnungen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 36 337 Euro, ist die Veröffentlichung jedoch geeignet, die wirtschaftliche Existenz oder die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen zu vernichten, 72 673 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.	§ 7c. (1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung einer Telekommunikation oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne dass insoweit von den Aufnahmen oder von den Bildern und schriftlichen Aufzeichnungen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 50 000 Euro, ist die Veröffentlichung jedoch geeignet, die wirtschaftliche Existenz oder die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen zu vernichten, 100 000 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.
(2) ...	(2)
Gemeinsame Bestimmungen	
§ 8. (1) Den Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag nach den §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c kann der Betroffene in dem strafgerichtlichen Verfahren, an dem der Medieninhaber (Verleger) als Beschuldigter oder nach dem § 41 Abs. 6 beteiligt ist, bis zum Schluß der Hauptverhandlung oder Verhandlung geltend machen. Kommt es nicht zu einem solchen strafgerichtlichen Verfahren, so kann der Anspruch mit einem	§ 8. (1) Den Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag nach den §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c kann der Betroffene in dem strafgerichtlichen Verfahren, an dem der Medieninhaber als Beschuldigter oder nach dem § 41 Abs. 6 beteiligt ist, bis zum Schluss der Hauptverhandlung oder Verhandlung geltend machen. Kommt es nicht zu einem solchen strafgerichtlichen Verfahren, so kann der Anspruch mit einem

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
selbständigen Antrag geltend gemacht werden.	selbständigen Antrag geltend gemacht werden.
(2) ...	(2) ...
(3) Das Vorliegen der Ausschlußgründe nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 7a Abs. 3 und § 7b Abs. 2 hat der Medieninhaber (Verleger) zu beweisen. Beweise darüber sind nur aufzunehmen, wenn sich der Medieninhaber (Verleger) auf einen solchen Ausschlußgrund beruft.	(3) Das Vorliegen der Ausschlußgründe nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 7a Abs. 3 und § 7b Abs. 2 hat der Medieninhaber zu beweisen. Beweise darüber sind nur aufzunehmen, wenn sich der Medieninhaber auf einen solchen Ausschlußgrund beruft.
Selbständiges Entschädigungsverfahren	
§ 8a. (1) ...	§ 8a. (1) ...
(2) Der selbständige Antrag muß bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen sechs Monaten nach Beginn der dem Anspruch zugrundeliegenden Verbreitung bei dem nach § 41 Abs. 2 zuständigen Strafgericht eingebracht werden. Die Verhandlung und die Entscheidung in erster Instanz obliegen dem Einzelrichter. Dieser hat auch die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen zu treffen; gegen eine Entscheidung, womit das Verfahren eingestellt wird, steht dem Antragsteller die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Verlangen des Antragstellers jedenfalls auszuschließen, soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden.	(2) Der selbständige Antrag muss bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen sechs Monaten nach Beginn der dem Anspruch zu Grunde liegenden Verbreitung, im Fall der Verbreitung auf einer Website binnen sechs Monaten nach einem Zeitpunkt, in dem die Mitteilung oder Darbietung abrufbar war, bei dem nach den §§ 40, 41 Abs. 2 zuständigen Strafgericht eingebracht werden. Die Verhandlung und die Entscheidung in erster Instanz obliegen dem Einzelrichter. Dieser hat auch die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen zu treffen; gegen eine Entscheidung, womit das Verfahren eingestellt wird, steht dem Antragsteller die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. In den Fällen des § 485 Abs. 1 Z 4 bis 6 StPO ist jedoch nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Das Gericht kann in diesen Fällen von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn der Antragsteller ausdrücklich darauf verzichtet. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Verlangen des Antragstellers jedenfalls auszuschließen, soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden.
(3) und (4)	(3) und (4)
(5) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag auf Entschädigung nach den §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c hat das Gericht auf Antrag des Betroffenen die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen, wenn anzunehmen ist, daß die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen; im übrigen ist § 37 sinngemäß anzuwenden. Ist eine solche Veröffentlichung erfolgt und das Verfahren beendet worden, ohne daß dem Antragsteller eine Entschädigung zuerkannt worden ist, so ist § 39 Abs. 2 bis 6 sinngemäß anzuwenden.	(5) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag auf Entschädigung nach den §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c hat das Gericht auf Antrag des Betroffenen die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen, wenn anzunehmen ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen; im übrigen ist § 37 sinngemäß anzuwenden. Ist eine solche Veröffentlichung erfolgt und wird das Verfahren beendet, ohne dass dem Antragsteller eine Entschädigung zugesprochen, in vollstreckbarer Form vertraglich zugesichert oder tatsächlich gezahlt wird, so ist § 39 Abs. 2 bis 6 sinngemäß anzuwenden.
(6) ...	(6) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Ausschluß der Veröffentlichungspflicht	
§ 11. (1) ...	§ 11. (1) ...
1. ...	1. ...
2. ...	2. ...
3. ...	3. ...
4. ...	4. ...
5. ...	5. ...
6. ...	6. ...
7. ...	7. ...
8. ...	8. ...
9. ...	9. ...
10. wenn die Gegendarstellung nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Tatsachenmitteilung veröffentlicht worden ist, die nachträgliche Mitteilung nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem der Betroffene von der Zurücklegung der Anzeige oder der Beendigung des Verfahrens Kenntnis erhalten hat, beim Medieninhaber (Verleger) oder in der Redaktion des Medienunternehmens eingelangt ist. Enthält ein periodisches Medienwerk Angaben über den Tag des Erscheinens, so ist das Begehren jedenfalls rechtzeitig gestellt, wenn es binnen zwei Monaten nach Ablauf des auf der Nummer angegebenen Tages einlangt.	10. wenn die Gegendarstellung nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Tatsachenmitteilung veröffentlicht oder abrufbar gemacht worden ist, die nachträgliche Mitteilung nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem der Betroffene von der Zurücklegung der Anzeige oder der Beendigung des Verfahrens Kenntnis erhalten hat, beim Medieninhaber oder in der Redaktion des Medienunternehmens eingelangt ist. Enthält ein periodisches Medienwerk oder eine Website Angaben über den Tag des Erscheinens, so ist das Begehren jedenfalls rechtzeitig gestellt, wenn es binnen zwei Monaten nach Ablauf des auf der Nummer angegebenen Tages einlangt.
(2) ...	(2) ...
Veröffentlichungsbegehren	
§ 12. (1) Das Veröffentlichungsbegehren ist schriftlich an den Medieninhaber (Verleger) oder an die Redaktion des Medienunternehmens zu richten. Wird zur Gegendarstellung die Veröffentlichung eines Stand- oder Laufbildes begehrt, so kann dem Begehren ein hierfür geeignetes Bild beigelegt werden.	§ 12. (1) Das Veröffentlichungsbegehren ist schriftlich an den Medieninhaber oder an die Redaktion des Medienunternehmens zu richten. Wird zur Gegendarstellung die Veröffentlichung eines Stand- oder Laufbildes begehrt, so kann dem Begehren ein hierfür geeignetes Bild beigelegt werden.
(2) Dem Veröffentlichungsbegehren kann auch dadurch entsprochen werden, daß in dem Medium spätestens zu dem im § 13 bezeichneten Zeitpunkt eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung veröffentlicht wird. Der Medieninhaber (Verleger) oder die Redaktion hat den Betroffenen davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.	(2) Dem Veröffentlichungsbegehren kann auch dadurch entsprochen werden, dass in dem Medium spätestens zu dem im § 13 bezeichneten Zeitpunkt eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung veröffentlicht wird. Der Medieninhaber oder die Redaktion hat den Betroffenen davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Zeitpunkt und Form der Veröffentlichung	
§ 13. (1) ...	§ 13. (1) ...
1. wenn das periodische Medium täglich oder mindestens fünfmal in der Woche erscheint oder ausgestrahlt wird, spätestens am fünften Werktag,	1. wenn das periodische Medium täglich oder mindestens fünfmal in der Woche erscheint, ausgestrahlt oder verbreitet wird oder ständig abrufbar ist (Website) , spätestens am fünften Werktag,
2. wenn das periodische Medium monatlich oder in längeren Zeitabschnitten erscheint oder ausgestrahlt wird und die Gegendarstellung mindestens vierzehn Tage vor dem Erscheinen oder der Ausstrahlung einlangt, in der ersten Nummer oder Programmausstrahlung,	2. wenn das periodische Medium monatlich oder in längeren Zeitabschnitten erscheint, ausgestrahlt oder verbreitet wird und die Gegendarstellung mindestens vierzehn Tage vor dem Erscheinen, der Ausstrahlung oder der Verbreitung einlangt, in der ersten Nummer oder Programmausstrahlung,
3. ...	3. ...
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
	(3a) Ist die Tatsachenmitteilung weiterhin auf einer Website abrufbar, so ist die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung so lange abrufbar zu machen wie die Tatsachenmitteilung abrufbar gehalten wird. Ist die Tatsachenmitteilung nicht mehr abrufbar, so ist die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung so lange abrufbar zu halten wie die Tatsachenmitteilung abrufbar war, längstens jedoch einen Monat.
(4) Bei Veröffentlichung in einem periodischen Druckwerk ist ein gleicher Veröffentlichungswert jedenfalls dann gegeben, wenn die Gegendarstellung oder die nachträgliche Mitteilung im selben Teil und in der gleichen Schrift wie die Tatsachenmitteilung wiedergegeben wird. Bei einer Tatsachenmitteilung auf der Titelseite eines periodischen Druckwerks genügt auf der Titelseite eine Verweisung auf die Gegendarstellung im Blattinneren. Die Verweisung muß den Gegenstand der Gegendarstellung und den Umstand, daß es sich um eine solche handelt, deutlich erkennen lassen sowie, wenn der Name des Betroffenen in der Tatsachenmitteilung enthalten war, auch diesen enthalten. Soweit die Tatsachenmitteilung in einer Überschrift enthalten war, ist ein gleicher Veröffentlichungswert auch dann gegeben, wenn die Überschrift der Gegendarstellung oder die Verweisung den gleichen Raum wie die von ihr betroffene Überschrift einnimmt. Bei der Veröffentlichung von Gegendarstellungen zu Tatsachenmitteilungen in Überschriften oder auf Titelseiten periodischer Druckwerke kann statt des Wortes „Gegendarstellung“ das Wort „Entgegnung“ oder unter Nennung des Betroffenen der Ausdruck „... entgegnet“ verwendet werden.	(4) Bei Veröffentlichung in einem periodischen Druckwerk oder auf einer Website ist ein gleicher Veröffentlichungswert jedenfalls dann gegeben, wenn die Gegendarstellung oder die nachträgliche Mitteilung im selben Teil und in der gleichen Schrift wie die Tatsachenmitteilung wiedergegeben wird. Bei einer Tatsachenmitteilung auf der Titelseite eines periodischen Druckwerks oder auf der Startseite einer Website genügt auf der Titelseite oder Startseite eine Verweisung auf die Gegendarstellung im Blattinneren oder ein Link zur Gegendarstellung. Die Verweisung muss den Gegenstand der Gegendarstellung und den Umstand, dass es sich um eine solche handelt, deutlich erkennen lassen sowie, wenn der Name des Betroffenen in der Tatsachenmitteilung enthalten war, auch diesen enthalten. Soweit die Tatsachenmitteilung in einer Überschrift enthalten war, ist ein gleicher Veröffentlichungswert auch dann gegeben, wenn die Überschrift der Gegendarstellung oder die Verweisung den gleichen Raum wie die von ihr betroffene Überschrift einnimmt. Bei der Veröffentlichung von Gegendarstellungen zu Tatsachenmitteilungen in Überschriften, auf Titelseiten periodischer Druckwerke oder auf Startseiten von Websites kann statt des Wortes „Gegendarstellung“ das Wort „Entgegnung“ oder unter Nennung des Betroffenen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	der Ausdruck „... entgegnet“ verwendet werden.
(5) bis (7) ...	(5) bis (7) ...
(8) Der Medieninhaber (Verleger) oder die Redaktion hat den Betroffenen von der Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung unter Hinweis auf die Nummer oder Sendung, in der sie erfolgt, oder von der Verweigerung der Veröffentlichung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.	(8) Der Medieninhaber oder die Redaktion hat den Betroffenen von der Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung unter Hinweis auf die Nummer oder Sendung, in der sie erfolgt, oder von der Verweigerung der Veröffentlichung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
Gerichtliches Verfahren	
<p>§ 14. (1) Wird die Gegendarstellung oder die nachträgliche Mitteilung nicht oder nicht gehörig veröffentlicht, so kann der Betroffene binnen sechs Wochen bei Gericht einen Antrag gegen den Medieninhaber (Verleger) als Antragsgegner auf Anordnung der Veröffentlichung der Gegendarstellung oder der nachträglichen Mitteilung stellen. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Betroffenen die schriftliche Verweigerung der Veröffentlichung zugekommen oder die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung nicht gehörig veröffentlicht worden ist oder spätestens hätte veröffentlicht werden sollen.</p>	<p>§ 14. (1) Wird die Gegendarstellung oder die nachträgliche Mitteilung nicht oder nicht gehörig veröffentlicht, so kann der Betroffene binnen sechs Wochen bei Gericht einen Antrag gegen den Medieninhaber als Antragsgegner auf Anordnung der Veröffentlichung der Gegendarstellung oder der nachträglichen Mitteilung stellen. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Betroffenen die schriftliche Verweigerung der Veröffentlichung zugekommen oder die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung nicht gehörig veröffentlicht worden ist oder spätestens hätte veröffentlicht werden sollen.</p>
<p>(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist bei dem im § 41 Abs. 2 bezeichneten Gericht zu stellen. Die Verhandlung und die Entscheidung in erster Instanz obliegen dem Einzelrichter.</p>	<p>(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist bei dem in den §§ 40, 41 Abs. 2 bezeichneten Gericht zu stellen. Die Verhandlung und die Entscheidung in erster Instanz obliegen dem Einzelrichter.</p>
<p>(3) In dem Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1 hat der Antragsteller die Rechte des Privatanklägers, der Antragsgegner die Rechte des Beschuldigten. § 455 Abs. 3 StPO ist anzuwenden. Auch im übrigen gelten für das Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 für das Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß eine Delegation nur im fortgesetzten Verfahren (§ 16) zulässig ist.</p>	<p>(3) In dem Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1 hat der Antragsteller die Rechte des Privatanklägers, der Antragsgegner die Rechte des Beschuldigten. § 455 Abs. 2 StPO ist anzuwenden. Auch im übrigen gelten für das Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975 für das Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach mit der Maßgabe, dass eine Delegation nur im fortgesetzten Verfahren (§ 16) zulässig ist.</p>
(4) ...	(4) ...
Geldbuße	
<p>§ 18. (1) Auf Verlangen des Antragstellers ist dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen, wenn die Gegendarstellung zu Unrecht nicht oder nicht gehörig oder verspätet veröffentlicht worden ist, es sei denn, daß weder den Medieninhaber (Verleger) noch den mit der Veröffentlichung Beauftragten ein Verschulden trifft. Diesen Umstand hat der Antragsgegner zu beweisen.</p>	<p>§ 18. (1) Auf Verlangen des Antragstellers ist dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen, wenn die Gegendarstellung zu Unrecht nicht oder nicht gehörig oder verspätet veröffentlicht worden ist, es sei denn, dass weder den Medieninhaber noch den mit der Veröffentlichung Beauftragten ein Verschulden trifft. Diesen Umstand hat der Antragsgegner zu beweisen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) ...	(2) ...
(3) Die Höhe der Geldbuße ist nach Maßgabe des Grades des Verschuldens, des Umfangs und der Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung sowie des Ausmaßes der Verzögerung zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, 726 Euro, sonst 3 633 Euro nicht übersteigen.	(3) Die Höhe der Geldbuße ist nach Maßgabe des Grades des Verschuldens, des Umfangs und der Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung sowie des Ausmaßes der Verzögerung zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, 1 000 Euro , sonst 5 000 Euro nicht übersteigen.
(4) ...	(4) ...
Durchsetzung der Veröffentlichung	
<p>§ 20. (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluß dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen. Eine Geldbuße bis zu 726 Euro gebührt für jede erschienene Nummer oder für jeden Sendetag ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen. Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße gilt § 18 Abs. 3 erster Satz.</p>	<p>§ 20. (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluss dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen. Für jede erschienene Nummer, jeden Sendetag oder jeden Tag, an dem die Website abrufbar ist, gebührt ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen, eine Geldbuße bis zu 1 000 Euro. Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße gilt § 18 Abs. 3 erster Satz.</p>
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...
Belangsendungen	Einschränkung der Anwendung auf bestimmte Websites
<p>§ 21. Auf Gegendarstellungen oder nachträgliche Mitteilungen zu Belangsendungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 397, über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks, sind die §§ 9 bis 20 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:</p>	<p>§ 21. Die §§ 9 bis 20 sind nur auf Websites anzuwenden, die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereiches oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen.“</p>
<p>1. Die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung zu einer Belangsendung ist innerhalb der Sendezeit zu veröffentlichen, die dem Gestalter der Belangsendung zur Verfügung steht, und zwar zum ersten oder zweiten nach Einlangen des Begehrens zustehenden Sendetermin, liegt jedoch keiner dieser Termine innerhalb von acht Tagen nach Einlangen des Begehrens, zum nächstfolgenden Termin.</p>	
<p>2. Antragsgegner im Sinn des § 14 Abs. 1 ist die politische Partei oder der Interessenverband, der die Belangsendung gestaltet hat.</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. An die Stelle des Sendetages im Sinn des § 20 Abs. 1 tritt der Sendetermin, der dem Antragsgegner zur Verfügung steht.	
Vierter Abschnitt	
Impressum, Offenlegung und Kennzeichnung	
Impressum	
§ 24. (1) Auf jedem Medienwerk sind der Name oder die Firma des Medieninhabers (Verlegers) und des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort anzugeben.	§ 24. (1) Auf jedem Medienwerk sind der Name oder die Firma des Medieninhabers und des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort anzugeben.
(2) Auf jedem periodischen Medienwerk sind zusätzlich die Anschrift des Medieninhabers (Verlegers) und der Redaktion des Medienunternehmens sowie Name und Anschrift des Herausgebers anzugeben. Enthält ein periodisches Medienwerk ein Inhaltsverzeichnis, so ist darin auch anzugeben, an welcher Stelle sich das Impressum befindet.	(2) Auf jedem periodischen Medienwerk sind zusätzlich die Anschrift des Medieninhabers und der Redaktion des Medienunternehmens sowie Name und Anschrift des Herausgebers anzugeben. Enthält ein periodisches Medienwerk ein Inhaltsverzeichnis, so ist darin auch anzugeben, an welcher Stelle sich das Impressum befindet.
	(3) In jedem wiederkehrenden elektronischen Medium sind der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers anzugeben.
(3) Die Pflicht zur Veröffentlichung des Impressums trifft den Hersteller. Der Medieninhaber (Verleger) hat ihm die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	(4) Die Pflicht zur Veröffentlichung des Impressums trifft den Hersteller. Der Medieninhaber hat ihm die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Fall von wiederkehrenden elektronischen Medien trifft die Pflicht zur Veröffentlichung den Medieninhaber.
Offenlegung	
§ 25. (1) Der Medieninhaber (Verleger) jedes periodischen Mediums hat alljährlich die in den Abs. 2 bis 4 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist bei periodischen Medienwerken in der ersten Nummer und jährlich innerhalb des Monats -Jänner, falls aber in diesem Monat keine Nummer erscheint, in jeder ersten Nummer nach Beginn eines Kalenderjahres im Anschluß an das Impressum vorzunehmen. Bei anderen periodischen Medien sind diese Angaben im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung des Mediums und im ersten Monat jedes Kalenderjahres zu verlautbaren.	§ 25. (1) Der Medieninhaber jedes periodischen Mediums hat alljährlich die in den Abs. 2 bis 4 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist bei periodischen Medienwerken in der ersten Nummer und jährlich innerhalb des Monats -Jänner, falls aber in diesem Monat keine Nummer erscheint, in jeder ersten Nummer nach Beginn eines Kalenderjahres im Anschluss an das Impressum vorzunehmen. Bei Rundfunkprogrammen sind alle diese Angaben entweder ständig auf einer leicht auffindbaren Teletextseite zur Verfügung zu stellen oder im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ binnen eines Monats nach Beginn der Ausstrahlung und im ersten Monat jedes Kalenderjahres zu verlautbaren. Auf einer Website sind diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen. Bei wiederkehrenden elektronischen Medien ist entweder anzugeben, unter welcher

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Internet-Adresse (URL) diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind oder es sind diese Angaben jeweils dem Medium anzufügen.
(2) Anzugeben sind mit Namen oder Firma, mit Unternehmensgegenstand, mit Wohnort, Sitz oder Niederlassung und mit Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber (Verleger) und, wenn er eine Gesellschaft oder ein Verein ist, der oder die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und die Gesellschafter, deren Einlage oder Stammeinlage 25 vH übersteigt. Ist ein Gesellschafter seinerseits eine Gesellschaft, so sind auch deren Gesellschafter nach Maßgabe des ersten Satzes anzugeben. Übersteigt eine mittelbare Beteiligung 50 vH, so ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auch ein solcher mittelbarer Beteiligter anzugeben.	(2) Anzugeben sind mit Namen oder Firma, mit Unternehmensgegenstand, mit Wohnort, Sitz oder Niederlassung und mit Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber und, wenn er eine Gesellschaft oder ein Verein ist, der oder die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und die Gesellschafter, deren Einlage oder Stammeinlage 25 vH übersteigt. Ist ein Gesellschafter seinerseits eine Gesellschaft, so sind auch deren Gesellschafter nach Maßgabe des ersten Satzes anzugeben. Übersteigt eine mittelbare Beteiligung 50 vH, so ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auch ein solcher mittelbarer
(3) ...	(3) ...
(4) Zu veröffentlichen ist ferner eine Erklärung über die grundlegende Richtung des periodischen Mediums. Im Sinn des § 2 werden Änderungen und Ergänzungen der grundlegenden Richtung erst wirksam, sobald sie veröffentlicht worden sind.	(4) Zu veröffentlichen ist ferner eine Erklärung über die grundlegende Richtung eines periodischen Druckwerks (Blattlinie) oder sonst eines periodischen Mediums. Im Sinne des § 2 werden Änderungen und Ergänzungen der grundlegenden Richtung erst wirksam, sobald sie veröffentlicht sind.
	(5) Für eine Website, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweist, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe dass nur der Name oder die Firma, gegebenenfalls der Unternehmensgegenstand, der Wohnort oder der Sitz des Medieninhabers anzugeben ist. Abs. 3 und 4 finden auf eine solche Website keine Anwendung.
Verwaltungsübertretung	
§ 27. (1) ...	§ 27. (1) ...
1. ...	1. ...
2. als Medieninhaber (Verleger) oder verantwortlicher Beauftragter bewirkt, daß Ankündigungen, Empfehlungen, sonstige Beiträge und Berichte entgegen den Vorschriften des § 26 veröffentlicht werden.	2. als Medieninhaber oder verantwortlicher Beauftragter bewirkt, dass Ankündigungen, Empfehlungen, sonstige Beiträge und Berichte entgegen den Vorschriften des § 26 veröffentlicht werden.
(2) ...	(2) ...
Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt	
§ 29. (1) Der Medieninhaber (Verleger) oder ein Medienmitarbeiter ist wegen eines Medieninhaltsdelikts, bei dem der Wahrheitsbeweis zulässig ist, nicht nur bei	§ 29. (1) Der Medieninhaber oder ein Medienmitarbeiter ist wegen eines Medieninhaltsdelikts, bei dem der Wahrheitsbeweis zulässig ist, nicht nur bei

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
erbrachtem Wahrheitsbeweis, sondern auch dann nicht zu bestrafen, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für ihn hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten. Wegen eines Medieninhaltsdelikts, das den höchstpersönlichen Lebensbereich betrifft, ist der Medieninhaber (Verleger) oder ein Medienmitarbeiter jedoch nur dann nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung wahr ist und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht.	erbrachtem Wahrheitsbeweis, sondern auch dann nicht zu bestrafen, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für ihn hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten. Wegen eines Medieninhaltsdelikts, das den höchstpersönlichen Lebensbereich betrifft, ist der Medieninhaber oder ein Medienmitarbeiter jedoch nur dann nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung wahr ist und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht.
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...
Schutz des Redaktionsgeheimnisses	
§ 31. (1) Medieninhaber (Verleger), Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen.	§ 31. (1) Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen.
(2) ...	(2) ...
(3) Inwieweit die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens und eine optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel in Räumlichkeiten eines Medienunternehmens zulässig sind, bestimmt die Strafprozessordnung.	(3) Inwieweit die Überwachung der Telekommunikation von Teilnehmeranschlüssen eines Medienunternehmens und eine optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel in Räumlichkeiten eines Medienunternehmens zulässig sind, bestimmt die Strafprozessordnung.
Einziehung	
§ 33. (1) Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdelikts ist auf Antrag des Anklägers auf die Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Medienstücke zu erkennen. Gleiches gilt, unbeschadet des § 446 StPO, für freisprechende Urteile nach § 29 Abs. 3.	(1) Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdeliktes ist auf Antrag des Anklägers auf die Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Medienstücke oder die Deaktivierung der die strafbare Handlung beinhaltenden Untersite zu erkennen (Einziehung).
(2) Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten ist auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung aus Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. Wäre der Täter bei erbrachtem Wahrheitsbeweis nicht strafbar, so steht dieser Beweis nach Maßgabe des § 29 auch dem Medieninhaber	(2) Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten ist auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung aus Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. Wäre der Täter bei erbrachtem Wahrheitsbeweis nicht strafbar, so steht dieser Beweis nach Maßgabe des § 29 auch dem Medieninhaber als

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(Verleger) als Beteiligtem (§ 41 Abs. 5) offen.	Beteiligtem (§ 41 Abs. 6) offen. Ein Anspruch auf Einziehung besteht nicht, wenn es sich um eine Wiedergabe der Äußerung eines Dritten im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 4 gehandelt hat.
(3) ...	(3) ...
(4) An Stelle der Einziehung ist dem Medieninhaber (Verleger) auf seinen Antrag hin aufzutragen, innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist durch Abtrennung von Teilen, Überklebung oder auf eine andere geeignete Weise dafür zu sorgen, daß die die strafbare Handlung begründenden Stellen bei einer weiteren Verbreitung der Medienstücke nicht mehr wahrnehmbar sind.	(4) An Stelle der Einziehung ist dem Medieninhaber auf seinen Antrag hin aufzutragen, innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist durch Abtrennung oder Deaktivierung von Teilen, Überklebung oder auf eine andere geeignete Weise dafür zu sorgen, dass die die strafbare Handlung begründenden Stellen bei einer weiteren Verbreitung der Medienstücke oder Abrufbarkeit der Website nicht mehr wahrnehmbar sind.
(5) Wird auf Einziehung im selbständigen Verfahren erkannt, so treffen die Kosten des Verfahrens den Medieninhaber (Verleger).	(5) Wird auf Einziehung im selbständigen Verfahren erkannt, so treffen die Kosten des Verfahrens den Medieninhaber.
Haftung	
§ 35. (1) Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdelikts ist die Haftung des Medieninhabers (Verlegers) eines periodischen Mediums zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten für die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Urteilsveröffentlichung auszusprechen.	§ 35. (1) Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdelikts ist die Haftung des Medieninhabers eines periodischen Mediums zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten für die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Urteilsveröffentlichung auszusprechen.
(2) Wenn nach Fällung des Urteils, mit dem diese Haftung ausgesprochen wird, oder eines Urteils im selbständigen Entschädigungsverfahren in der Person des Medieninhabers (Verlegers) ein Wechsel eintritt, haftet der neue Medieninhaber (Verleger) zur ungeteilten Hand mit dem früheren.	(2) Wenn nach Fällung des Urteils, mit dem diese Haftung ausgesprochen wird, oder eines Urteils im selbständigen Entschädigungsverfahren in der Person des Medieninhabers ein Wechsel eintritt, haftet der neue Medieninhaber zur ungeteilten Hand mit dem früheren.
(3) Eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 19 Abs. 3 StGB) ist nur zu vollziehen, soweit die Geldstrafe auch bei dem Medieninhaber (Verleger) nicht eingebracht werden kann.	(3) Eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 19 Abs. 3 StGB) ist nur zu vollziehen, soweit die Geldstrafe auch bei dem Medieninhaber nicht eingebracht werden kann.
Beschlagnahme von Medienwerken	Beschlagnahme
§ 36. (1) Das Gericht kann die Beschlagnahme der zur Verbreitung bestimmten Stücke eines Medienwerkes anordnen, wenn anzunehmen ist, daß auf Einziehung nach § 33 erkannt werden wird, und wenn die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme nicht unverhältnismäßig schwerer wiegen als das Rechtsschutzinteresse, dem die Beschlagnahme dienen soll. Die Beschlagnahme ist jedenfalls unzulässig, wenn diesem Rechtsschutzinteresse auch durch Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete strafgerichtliche Verfahren Genüge getan werden kann.	(1) Ist anzunehmen, dass auf Einziehung nach § 33 erkannt werden wird, so kann das Gericht die Beschlagnahme der zur Verbreitung bestimmten Stücke eines Medienwerkes oder das Blocken der die strafbare Handlung beinhaltenden Unterteile anordnen (Beschlagnahme), wenn die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme nicht unverhältnismäßig schwerer wiegen als das Rechtsschutzinteresse, dem die Beschlagnahme dienen soll. Die Beschlagnahme ist jedenfalls unzulässig, wenn es sich um eine Wiedergabe der Äußerung eines Dritten im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 4 gehandelt hat oder wenn sonst diesem Rechtsschutzinteresse durch Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete strafgerichtliche Verfahren Genüge getan werden kann.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) ...	(2) ...
(3) In dem die Beschlagnahme anordnenden Beschluß ist anzugeben, wegen welcher Stelle oder Darbietung des Medienwerkes und wegen des Verdachtes welcher strafbaren Handlung die Beschlagnahme angeordnet wird. § 33 Abs. 4 gilt sinngemäß.	(3) In dem die Beschlagnahme anordnenden Beschluss ist anzugeben, wegen welcher Stelle oder Darbietung und wegen des Verdachtes welcher strafbaren Handlung die Beschlagnahme angeordnet wird. § 33 Abs. 4 gilt sinngemäß.
(4) und (5) ...	(4) un (5) ...
	Beugemittel
	§ 36a. (1) Wurde auf Deaktivierung der die strafbare Handlung beinhaltenden Untersite erkannt (Einzziehung) oder das Blocken der die strafbare Handlung beinhaltenden Untersite angeordnet (Beschlagnahme), so ist der Medieninhaber aufzufordern, innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist dem gerichtlichen Auftrag zu entsprechen. Kommt der Medieninhaber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so hat das Gericht über den Medieninhaber für jeden Tag, an dem die die strafbare Handlung beinhaltende Untersite nach Ablauf der gerichtlichen Frist weiterhin abrufbar ist, eine Beugestrafe bis zu 1 000 Euro zu verhängen.
	(2) Bei weiterer beharrlicher Weigerung kann in wichtigen Fällen eine Beugehaft bis zu sechs Wochen verhängt werden. Das Mittel der Beugehaft darf nur angewendet werden, soweit es nicht zum Gewicht des strafgerichtlichen oder selbständigen Verfahrens, zur Bedeutung der die strafbare Handlung begründenden Veröffentlichung oder zu den persönlichen Umständen des Medieninhabers außer Verhältnis steht.
	(3) Trifft die Pflicht zur Deaktivierung oder zum Blocken eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine Erwerbsgesellschaft, so ist Abs. 2 auf alle natürlichen Personen anzuwenden, die dem zur Vertretung befugten Organ angehören.
Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren	
§ 37. (1) Auf Antrag des Anklägers oder des Antragstellers in einem selbständigen Verfahren hat das Gericht mit Beschluß die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen, wenn anzunehmen ist, daß der objektive Tatbestand eines Medieninhaltsdelikts hergestellt worden ist. Die Veröffentlichung kann auch eine Sachverhaltsdarstellung umfassen, soweit diese zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist.	§ 37. (1) Auf Antrag des Anklägers oder des Antragstellers in einem selbständigen Verfahren hat das Gericht mit Beschluss die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen, wenn anzunehmen ist, dass der objektive Tatbestand eines Medieninhaltsdelikts hergestellt worden ist. Die Veröffentlichung kann auch eine Sachverhaltsdarstellung umfassen, soweit diese zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Vor der Entscheidung hat das Gericht dem Antragsgegner die Möglichkeit einer Äußerung binnen fünf Tagen einzuräumen..

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) Ein Beschluß nach Abs. 1 ist unzulässig, wenn die Beschlagnahme des Medienwerkes angeordnet wird.	(2) Ein Beschluss nach Abs. 1 ist unzulässig, wenn die Beschlagnahme angeordnet wird.
(3) ...	(3) ...
Verbreitungs- und Veröffentlichungsverbot	
§ 38. (1) Solange die Beschlagnahme dauert, sind die weitere Verbreitung der Medienstücke in einer Form, in der der strafbare Inhalt wahrnehmbar ist, und die neuerliche Veröffentlichung der den Verdacht einer strafbaren Handlung begründenden Stelle oder Darbietung verboten.	§ 38. (1) Solange die Beschlagnahme dauert, sind die weitere Verbreitung der Medienstücke oder das weitere Abrufbarhalten der Website in einer Form, in der der strafbare Inhalt wahrnehmbar ist, und die neuerliche Veröffentlichung der den Verdacht einer strafbaren Handlung begründenden Stelle oder Darbietung verboten.
(2) Wer entgegen dem Abs. 1 Medienstücke verbreitet oder den der Beschlagnahme zugrunde liegenden Inhalt veröffentlicht, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen zu bestrafen.	(2) Wer entgegen dem Abs. 1 Medienstücke verbreitet, die Website weiter abrufbar hält oder den der Beschlagnahme zugrunde liegenden Inhalt veröffentlicht, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen zu bestrafen.
Entschädigung für ungerechtfertigte Beschlagnahme oder Veröffentlichung	Entschädigung
§ 39. (1) Wenn die Beschlagnahme vom Gericht aufgehoben wird, ohne daß ein Schuldspruch ergangen oder auf Einziehung im selbständigen Verfahren erkannt worden ist, hat der Bund dem Medieninhaber (Verleger) auf Verlangen die durch die Beschlagnahme und das Verbreitungsverbot entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile in Geld zu ersetzen.	§ 39. (1) Wenn die Beschlagnahme vom Gericht aufgehoben wird, ohne dass ein Schuldspruch ergeht, auf Einziehung oder auf Urteilsveröffentlichung im selbständigen Verfahren erkannt wird oder dem Antragsteller eine Entschädigung tatsächlich gezahlt oder in vollstreckbarer Form vertraglich zugesichert wird, hat der Bund dem Medieninhaber auf Verlangen die durch die Beschlagnahme und das Verbreitungsverbot entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile in Geld zu ersetzen.
(2) Ist eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und das darin erwähnte Verfahren beendet worden, ohne daß ein Schuldspruch ergangen oder auf Einziehung oder auf Urteilsveröffentlichung im selbständigen Verfahren erkannt worden ist, so ist der Medieninhaber (Verleger) auf sein Verlangen zu ermächtigen, eine kurze Mitteilung darüber in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen. Die Kosten der Veröffentlichung hat der Bund zu tragen. Er hat ferner das übliche Einschaltungsentgelt für die Veröffentlichung der Mitteilung nach § 37 zu entrichten.	(2) Ist eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und wird das Verfahren beendet, ohne dass ein Schuldspruch ergeht, auf Einziehung oder auf Urteilsveröffentlichung im selbständigen Verfahren erkannt wird oder dem Antragsteller eine Entschädigung tatsächlich gezahlt oder in vollstreckbarer Form vertraglich zugesichert wird, so ist der Medieninhaber auf sein Verlangen zu ermächtigen, eine kurze Mitteilung darüber in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen. Die Kosten der Veröffentlichung hat der Bund zu tragen. Er hat ferner das übliche Einschaltungsentgelt für die Veröffentlichung der Mitteilung nach § 37 zu entrichten.
(3) Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und auf Einziehung oder Urteilsveröffentlichung erkannt worden ist, es sich aber entweder um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 3 oder um eine Wiedergabe der Äußerung eines Dritten im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 4 gehandelt hat.	(3) Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und auf Einziehung erkannt wird, es sich aber um eine unmittelbare Ausstrahlung im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 3 oder eine Abrufbarkeit auf einer Website im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 3a gehandelt hat. Ist eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und wird

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	auf Urteilsveröffentlichung erkannt, hat es sich aber um eine unmittelbare Ausstrahlung im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 3, um eine Abrufbarkeit auf einer Website im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 3a oder um eine Wiedergabe der Äußerung eines Dritten im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 4 gehandelt, so hat der Bund die Kosten der Veröffentlichung nach § 37 sowie jene der Urteilsveröffentlichung zu tragen.
(4) ...	(4) ...
(5) ...	(5) ...
1. der Medieninhaber (Verleger) seine Aufforderung bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen sechs Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder selbständigen Verfahrens an die Finanzprokuratur zu richten hat und	1. der Medieninhaber seine Aufforderung bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen sechs Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder selbständigen Verfahrens an die Finanzprokuratur zu richten hat und
2. der Entschädigungsanspruch drei Monate nach Ablauf des Tages verjährt, an dem dem Medieninhaber (Verleger) die Ablehnungserklärung der Finanzprokuratur zu eigenen Händen zugestellt worden oder die dreimonatige Erklärungsfrist abgelaufen ist.	2. der Entschädigungsanspruch drei Monate nach Ablauf des Tages verjährt, an dem dem Medieninhaber die Ablehnungserklärung der Finanzprokuratur zu eigenen Händen zugestellt worden oder die dreimonatige Erklärungsfrist abgelaufen ist.
(6) ...	(6) ...
Ort der Begehung	Örtliche Zuständigkeit
§ 40. (1) Für Medieninhaltsdelikte, die in einem Medienwerk begangen werden, gilt als Tatort der Verlagsort, liegt dieser aber im Ausland, dann der Ort, von dem aus das Medienwerk im Inland zuerst verbreitet worden ist. Ist dieser Ort oder der Verlagsort unbekannt, so gilt der Herstellungsort als Tatort. Ist auch dieser unbekannt oder liegt er im Ausland, ist aber das Medienwerk im Inland verbreitet worden, so gilt als Tatort jeder Ort, an dem das Medienwerk im Inland verbreitet worden ist.	§ 40. (1) Für Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes, für selbstständige Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) sowie für Verfahren über eine Gendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung (§§ 14 ff) ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Medieninhaber seinen Wohnsitz, seinen Aufenthalt oder seinen Sitz hat. Ist dieser im Impressum unrichtig angegeben, so ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der im Impressum angegebene Ort liegt.
(2) Ist ein Medieninhaltsdelikt in einer Rundfunksendung begangen worden, so gilt als Tatort der Ort, von dem aus die Rundfunksendung zuerst verbreitet worden ist. Liegt dieser Ort im Ausland oder ist er nicht bekannt, dann gilt als Tatort jeder Ort, an dem die Rundfunksendung im Inland empfangen werden konnte.	(2) Liegen die in Abs. 1 angegebenen Orte im Ausland oder können sie nicht festgestellt werden, so ist der Ort maßgebend, von dem aus das Medium im Inland zuerst verbreitet, ausgestrahlt oder abrufbar gemacht wurde, fehlt es auch an einem solchen, jeder Ort, an dem das Medium im Inland verbreitet worden ist, empfangen oder abgerufen werden konnte.
(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 gilt als Tatort für ein in einem Film begangenes Medieninhaltsdelikt jeder Ort, an dem der Film im Inland öffentlich vorgeführt worden ist.	(3) Handelt es sich um einen an bestimmten Orten vorgeführten Film, so ist jedes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Film öffentlich vorgeführt wurde.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Ergänzende Verfahrensbestimmungen	
<p>§ 41. (1) Für das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975.</p>	<p>(1) Für Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes, für selbständige Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) sowie für Verfahren über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung (§§ 14 ff) gelten, soweit in diesem Bundesgesetz nichts Anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975.</p>
<p>(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die Tat begangen worden ist. Wurde die mit Strafe bedrohte Handlung in einer inländischen oder ausländischen Rundfunksendung begangen, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien, in Jugendstrafsachen der Jugendgerichtshof Wien zuständig.</p>	<p>(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht zuständig.</p>
<p>(3) Der Gerichtshof erster Instanz übt seine Tätigkeit in den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren, wenn sonst nach Art und Höhe der angedrohten Strafe das Bezirksgericht zuständig wäre, durch den Einzelrichter aus. Dieser ist auch an Stelle des Geschworen- und Schöffengerichtes zur Verhandlung und Entscheidung im selbständigen Verfahren zuständig.</p>	<p>(3) Der Gerichtshof erster Instanz übt seine Tätigkeit in den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren, wenn sonst nach Art und Höhe der angedrohten Strafe das Bezirksgericht zuständig wäre, durch den Einzelrichter aus. Dieser ist auch an Stelle des Geschworenen- und Schöffengerichtes zur Verhandlung und Entscheidung im selbständigen Verfahren zuständig.</p>
<p>(4) In jedem Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz ist § 455 Abs. 3 StPO anwendbar.</p>	<p>(4) In jedem Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz ist § 455 Abs. 2 StPO anwendbar.</p>
<p>(5) Eine Voruntersuchung findet nicht statt. Die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen hat der Einzelrichter zu treffen. Gegen die Entscheidung, mit der das Verfahren eingestellt wird, steht dem Ankläger die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.</p>	<p>(5) Eine Voruntersuchung findet im Verfahren auf Grund einer Privatanklage, im selbständigen Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) sowie im Verfahren über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung (§§ 14 ff) nicht statt. Die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen hat der Einzelrichter zu treffen. Gegen die Entscheidung, mit der das Verfahren eingestellt wird, steht dem Ankläger die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.</p>
<p>(6) In den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist der Medieninhaber (Verleger) zur Hauptverhandlung zu laden. Er hat die Rechte des Beschuldigten; insbesondere steht ihm das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch sein Nichterscheinen nicht gehemmt; auch kann er gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.</p>	<p>(6) In den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist der Medieninhaber zur Hauptverhandlung zu laden. Er hat die Rechte des Beschuldigten; insbesondere steht ihm das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch sein Nichterscheinen nicht gehemmt; auch kann er gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.</p>
<p>(7) Die Entscheidungen über die Einziehung, die Urteilsveröffentlichung und die Haftung bilden Teile des Ausspruches über die Strafe und können zugunsten und zum</p>	<p>(7) Die Entscheidungen über die Einziehung, die Urteilsveröffentlichung und die Haftung bilden Teile des Ausspruches über die Strafe und können zugunsten und zum</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Nachteil des Verurteilten oder des Medieninhabers (Verlegers) mit Berufung angefochten werden.	Nachteil des Verurteilten oder des Medieninhabers mit Berufung angefochten werden.
Sechster Abschnitt	
Bibliotheksstücke	
Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei Druckwerken	
§ 43. (1) Von jedem Druckwerk, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger) eine durch Verordnung zu bestimmende Anzahl von Stücken	§ 43. (1) Von jedem Druckwerk, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber eine durch Verordnung zu bestimmende Anzahl von Stücken
1. ...	1. ...
2. ...	2. ...
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...
Ablieferung und Vergütung	
§ 44. (1) Der Ablieferungspflicht nach § 43 Abs. 1 Z 1 und § 43a hat der Medieninhaber (Verleger) binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung, der Hersteller in den Fällen des § 43 Abs. 2 binnen einem Monat ab Herstellung nachzukommen. Gleiches gilt für die Anbiertungspflichten nach § 43 Abs. 1 Z 2 und § 43a; dem Verlangen der Bibliotheken nach Übermittlung ist binnen einem weiteren Monat ab Einlangen der Aufforderung zu entsprechen.	§ 44. (1) Der Ablieferungspflicht nach § 43 Abs. 1 Z 1 und § 43a hat der Medieninhaber binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung, der Hersteller in den Fällen des § 43 Abs. 2 binnen einem Monat ab Herstellung nachzukommen. Gleiches gilt für die Anbiertungspflichten nach § 43 Abs. 1 Z 2 und § 43a; dem Verlangen der Bibliotheken nach Übermittlung ist binnen einem weiteren Monat ab Einlangen der Aufforderung zu entsprechen.
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...
Siebenter Abschnitt	
Veröffentlichung von Anordnungen und Entscheidungen	
Veröffentlichungspflicht	
§ 46. (1) und (2) ...	§ 46. (1) und (2) ...
(3) Die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen hat ohne Einschaltungen und Weglassungen zu geschehen. Ein Zusatz hat sich von ihr deutlich abzuheben. § 26 gilt für solche Veröffentlichungen nicht. Der Medieninhaber (Verleger) hat die erfolgte Veröffentlichung binnen acht Tagen von dem Zeitpunkt an, bis zu dem sie nach Abs. 1 oder 2 zu geschehen hat, dem Gericht nachzuweisen, das in erster Instanz erkannt hat.	(3) Die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen hat ohne Einschaltungen und Weglassungen zu geschehen. Ein Zusatz hat sich von ihr deutlich abzuheben. § 26 gilt für solche Veröffentlichungen nicht. Der Medieninhaber hat die erfolgte Veröffentlichung binnen acht Tagen von dem Zeitpunkt an, bis zu dem sie nach Abs. 1 oder 2 zu geschehen hat, dem Gericht nachzuweisen, das in erster Instanz erkannt hat.
(4) Der Medieninhaber (Verleger), der der Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Sitz	(4) Der Medieninhaber, der der Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Sitz des

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
des Medienunternehmens oder dem Verlagsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.	Medienunternehmens oder dem Verlagsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.
Neunter Abschnitt	
Geltungsbereich	
§ 50. Die §§ 1, 23, 28 bis 42, 43 Abs. 4, 47 Abs. 1 und 2, 48 und 49, nicht aber die anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sind auch anzuwenden auf	§ 50. Die §§ 1, 23, 28 bis 42, 43 Abs. 4, 47 Abs. 1 und 2, 48, 49 und im Falle der Z 4 dieser Bestimmung auch § 25 Abs. 5, nicht aber die anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sind auch anzuwenden auf
1. die Medien ausländischer Medienunternehmen, es sei denn, daß das Medium zur Gänze oder nahezu ausschließlich im Inland verbreitet wird;	1. die Medien ausländischer Medienunternehmen, es sei denn, dass das Medium zur Gänze oder nahezu ausschließlich im Inland verbreitet wird;
2. von einem fremden Staat herausgegebene oder verlegte Medienwerke und Medienwerke, die von einer in Österreich akkreditierten oder mitakkreditierten Mission, einer in Österreich errichteten konsularischen Vertretung oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört oder mit der es offizielle Beziehungen unterhält, herausgegeben oder verlegt werden;	2. von einem fremden Staat herausgegebene oder verlegte Medienwerke und Medienwerke, die von einer in Österreich akkreditierten oder mitakkreditierten Mission, einer in Österreich errichteten konsularischen Vertretung oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört oder mit der es offizielle Beziehungen unterhält, herausgegeben oder verlegt werden; gleiches gilt für von den genannten Stellen oder Einrichtungen verbreitete wiederkehrende elektronische Medien sowie für Websites dieser Stellen oder Einrichtungen;
3. Medienwerke, die vom Nationalrat, Bundesrat, von der Bundesversammlung oder einem Landtag oder die von einer Behörde in Erfüllung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung oder der Gerichtsbarkeit herausgegeben oder verlegt werden und als amtlich erkennbar sind, und als amtlich erkennbare Teile von Medienwerken, sofern die angeführten Voraussetzungen nur auf diese zutreffen;	3. Medienwerke oder wiederkehrende elektronische Medien oder Websites, die vom Nationalrat, Bundesrat, von der Bundesversammlung oder einem Landtag oder die von einer Behörde in Erfüllung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung oder der Gerichtsbarkeit herausgegeben oder verlegt werden, im Fall wiederkehrender elektronischer Medien oder Websites verbreitet oder abrufbar gehalten werden, und als amtlich erkennbar sind, sowie als amtlich erkennbare Teile von Medienwerken, sofern die angeführten Voraussetzungen nur auf diese zutreffen;
4. Schülerzeitungen sowie Medien, die im Verkehr, im häuslichen, geselligen, kulturellen, wissenschaftlichen oder religiösen Leben, im Vereinsleben, im Wirtschaftsleben im Rahmen der Tätigkeit eines Amtes oder einer Interessenvertretung oder bei einer anderen vergleichbaren Betätigung als Hilfsmittel dienen.	4. Schülerzeitungen sowie Medien, die im Verkehr, im häuslichen, geselligen, kulturellen, wissenschaftlichen oder religiösen Leben, im Vereinsleben, im Wirtschaftsleben im Rahmen der Tätigkeit eines Amtes oder einer Interessenvertretung oder bei einer anderen vergleichbaren Betätigung als Hilfsmittel dienen.“
	§ 51. Auf Mitteilungen oder Darbietungen in einem Medium, dessen Medieninhaber seinen Sitz im Ausland hat (ausländisches Medium), sind vorbehaltlich des § 50 Z 1 die §§ 6 bis 20, 23 sowie 28 bis 42 anzuwenden,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	1. wenn das Medium im Inland verbreitet worden ist, empfangen oder abgerufen werden konnte,
	2. soweit der Verletzte oder Betroffene zur Zeit der Verbreitung Österreicher war oder einen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hatte oder sonst schwerwiegende österreichische Interessen verletzt worden sind und
	3. soweit durch die Mitteilung oder Darbietung eines der folgenden Rechtsgüter verletzt worden ist:
	a. Ehre und wirtschaftlicher Ruf
	b. Privat- und Geheimsphäre
	c. Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung
	d. Sicherheit des Staates
	e. Öffentlicher Friede.
Artikel VIa	
Schlussbestimmungen zu Novellen	
(1) und (2) ...	(1) und (2) ...
	(3) Die Art. I § 1 50 und 51, Art. VIa und Art VII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten am 1. 2004 in Kraft.
Artikel VII	
Vollziehung	
Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:	
1. hinsichtlich des Art. I § 1 Abs. 1 Z 12, §§ 6 bis 23, §§ 28 bis 42 und § 46 Abs. 1 bis 3 sowie des Art. VI Abs. 2 bis 8 der Bundesminister für Justiz;	1. hinsichtlich des Art. I § 1 Abs. 1 Z 12, §§ 6 bis 23, §§ 28 bis 42, § 46 Abs. 1 bis 3 und § 51 sowie des Art. VI Abs. 2 bis 8 der Bundesminister für Justiz;
2. ...	2. ...
3. ...	3. ...
4. ...	4. ...
5. ...	5. ...
	6. hinsichtlich des Art. I § 50 der Bundeskanzler und der Bundesminister für

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Justiz, ⁶⁶
6. hinsichtlich des Art. II der jeweils zuständige Bundesminister und	7. hinsichtlich des Art. II der jeweils zuständige Bundesminister und
7. im Übrigen der Bundeskanzler.	8. im Übrigen der Bundeskanzler.